Mentorenprojekt Bergisch Gladbach



Leitfaden

für Mentorinnen und Mentoren sowie Sonstige in der Flüchtlingshilfe Engagierte 3. Auflage, 2018

Mentorenprojekt Bergisch Gladbach



Leitfaden

für Mentorinnen und Mentoren sowie Sonstige in der Flüchtlingshilfe Engagierte 3. Auflage, 2018

Inhaltsverzeichnis Stand: Juli 2018

Inhalts	sverzeichnis	Seite
1.	Mentorenprojekt Bergisch Gladbach	1
1.1	Mentorenprojekt	1
1.2	Leitfaden	2
2.	MentorInnen	3
2.1	MentorInnen	3
2.2	Status von MentorInnen	4
2.3	Was können MentorInnen leisten?	4
2.4	Vernetzung und Betreuung von MentorInnen	5
2.5	Haftpflicht und Unfallversicherung	6
2.6	Tätigkeitsbereiche von MentorInnen	6
3.	Flüchtlinge	7
3.1	Wer ist Flüchtling?	7
3.2	Status von Flüchtlingen	7
3.2.1	Grundlagen des Flüchtlingsschutzes	7
3.2.2	Stationen des Asylverfahrens	7
3.3	Leistungen, auf die Flüchtlinge einen Anspruch haben	11
3.3.1	Vorbemerkung	11
3.3.2	Grundleistungen	11
3.3.2.1	AsylbewerberInnen	11
3.3.2.2	Flüchtlinge nach positiv beschiedenem Verfahren	12
3.3.3	Sonstige Ansprüche	13
3.3.3.1	Sonstige Ansprüche nach AsylbLG	13
3.3.3.2	Sonstige Bedarfe nach SGB II	13
3.3.3.3	Kindergeld	14
3.3.4	Anspruchseinschränkungen nach §1a AsylbLG	14
3.4	Versicherungsschutz von Flüchtlingen	15
4.	Begleitung von Flüchtlingen durch MentorInnen	16
4.1	Asylverfahren	16
4.1.1	Asylantrag	16
4.1.2	Rückkehr- und Perspektivberatung	16
4.1.3	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Aufenthaltserlaubnis	16
4.2	Finanzen – Grundleistungen und sonstige Ansprüche	17
4.2.1	Grundleistungen nach AsylbLG und SGB II	17
4.2.2	Verpflegung / Lebensmittel	19
4.2.2.1	Vorbemerkung	19
4.2.2.2	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Verpflegung / Lebensmittel	19
4.2.3	Schuldnerberatung	20

Inhaltsverzeichnis Stand: Juli 2018

Inhalts	sverzeichnis	Seite
4.3	Gesundheit und Familie	20
4.3.1	Gesundheit	20
4.3.1.1	Behandlungsscheine	20
4.3.1.2	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgeso	etz 21
4.3.1.3	Notfälle und Unfälle	21
4.3.1.4	Rezeptgebühren	21
4.3.2	Familie	22
4.3.2.1	Frühe Hilfen	22
4.3.2.2	Sonstige Stellen in Bergisch Gladbach mit Hilfsangeboten für Familien	22
4.4	Sprache und Bildung	24
4.4.1	Kindertagesstätte – Kindergarten	24
4.4.1.1	Anspruch auf Kindertagesstätten- und Kindergartenplätze	24
4.4.1.2	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Kindertagesstätte, Kindergarten	24
4.4.2	Schule - Ausbildung	25
4.4.2.1	Schulpflicht und Zuweisung zu Schulen	25
4.4.2.2	Hausaufgabenhilfe	25
4.4.2.3	Schülerticket	25
4.4.2.4	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach – Schule, Ausbildung	26
4.4.3	Sprache und Integrationskurse	26
4.4.3.1	Regelungen für Sprach- und Integrationskurse	26
4.4.3.2	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Sprache, Integrationskurse	28
4.5	Beschäftigung und Arbeit	28
4.5.1	Zugang zum Arbeitsmarkt	28
4.5.2	Zuständige Stelle in Bergisch Gladbach - Beschäftigung und Arbeit	29
4.6	Wohnung, Sachspenden und Transport	29
4.6.1	Wohnung	29
4.6.1.1	Anspruch auf Wohnraum	29
4.6.1.2	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Wohnraum	31
4.6.1.3	Sonstiger Bedarf	31
4.6.1.4	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Sonstiger Bedarf	31
4.6.2	Transport	34
4.6.2.1	Transportarten und Zugang dazu	34
4.6.2.2	Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Transport	35
4.7	Freizeit, Kultur und Sport	36
4.8	DolmetscherInnenpool	38
4.9	Begegnungsorte	38
4.9.1	Ständige Einrichtungen	38
4.9.2	Individuelle Plätze	39

Inhaltsverzeichnis Stand: Juli 2018

Inhaltsverzeichnis		Seite
4.10	Materialien zur Unterstützung der Tätigkeit der MentorInnen	39
4.10.1	Auszüge Stadtplan Bergisch Gladbach	39
4.10.2	Anwendungen für Smartphones	39
5.	Das Mentorenprojekt auf "Facebook"	41
6.	Website des Mentorenprojekts	41

1. Mentorenprojekt Stand: Juli 2018

1. Mentorenprojekt Bergisch Gladbach

1.1 Mentorenprojekt

Das Mentorenprojekt Bergisch Gladbach ist eine Einrichtung der evangelischen Kirchengemeinden "Gnadenkirche" und "Kirche zum Heilsbrunnen" Bergisch Gladbach, in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirchengemeinde "St. Laurentius" Bergisch Gladbach und dem katholischem Kreisdekanat, dem Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V. - Fachdienst für Integration und Migration (FIM) - sowie der Stadt Bergisch Gladbach - Fachbereich 5, Jugend und Soziales.

Die Grundsätze des Mentorenprojekts sind:

- MentorInnen engagieren sich ehrenamtlich,
- Mentorenschaften werden freiwillig geschlossen,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- bedarfsorientierte Unterstützung im Einzelfall,
- Kontakt auf Augenhöhe und
- Vernetzung mit anderen Einrichtungen der Flüchtlingshilfe.

Aus diesen Grundsätzen leiten sich unter anderen die folgenden Ziele ab:

- Flüchtlingen das Ankommen in Deutschland und vor allem Bergisch Gladbach insgesamt menschlich zu gestalten,
- Menschen in der Orientierungsphase zu begleiten,
- Begegnung zu ermöglichen,
- Alltagsprobleme lösen zu helfen und
- Teilhabe in unserer Stadt zu ermöglichen und damit ein selbstbestimmtes Leben zu fördern.

Die Arbeit des Mentorenprojekts gliedert sich in 10 Unterstützungsbereiche (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Unterstützungsbereiche des Mentorenprojekts

Nr.	Unterstützungsbereich	Kapitel
01	Asylverfahren (wird vom Kooperationspartner FIM betreut)	4.1
02	Grundleistungen und sonstige Ansprüche – Finanzen	4.2
03	Gesundheit und Familie	4.3
04	Sprache und Bildung	4.4
05	Beschäftigung und Arbeit	4.5
06	Wohnung / Sachspenden / Transport	4.6
07	Freizeit / Kultur / Sport	4.7
08	Dolmetscherpool (wird vom Kommunalen Integrationszentrum betreut)	4.8
09	Medien und Kommunikation	4.9
10	Glaube und Religion (wird vom Projektträger betreut)	-

1. Mentorenprojekt Stand: Juli 2018

1.2 Leitfaden

Leitfaden

Dieser Leitfaden soll den im Mentorenprojekt Bergisch Gladbach tätigen Mentorinnen und Mentoren (nachstehend MentorInnen genannt) sowie Sonstigen, in der Flüchtlingshilfe Engagierten, eine Hilfe bei ihrem Engagement sein.

Der Leitfaden befasst sich mit

- dem Status der MentorInnen,
- dem Status und den Rechten der Flüchtlinge (im Folgenden Mentees genannt) und
- der Begleitung beziehungsweise der Betreuung von Mentees.

Der Leitfaden ist in seiner jeweils aktuellen Form auf der **Website** des **Mentorenprojekts** (siehe Kapitel 6) https://mentorenprojekt-gl.de/ abgelegt.

Fortschreibung Leitfaden

Der Leitfaden wird, sofern notwendig, regelmäßig aktualisiert. Die NutzerInnen sind aufgerufen, die sich aus ihrer Tätigkeit und den Erfahrungen ergebenden Verbesserungsvorschläge in den Leitfaden einzubringen. Dazu schicken sie bitte eine E-Mail mit dem Verbesserungsvorschlag unter dem Betreff "Leitfaden" an

kontakt@mentorenprojekt-gl.de

Die Verbesserungsvorschläge werden vom Projektteam besprochen und gegebenenfalls in den Leitfaden eingearbeitet.

2. MentorInnen

2.1 MentorInnen

MentorInnen übernehmen die Begleitung von Mentees. Die Dauer einer MentorInnenschaft orientiert sich am Bedarf im Einzelfall und sollte zunächst etwa sechs Monate betragen.

Nach der Ankunft der Flüchtlinge in Bergisch Gladbach werden die AsylbewerberInnen zunächst in Sammelunterkünften untergebracht. Dort werden sie in der Regel von SozialarbeiterInnen der Stadt, dem Deutschen Roten Kreuz und von Flüchtlingsinitiativen betreut. Bei einer Perspektive auf einen längeren Aufenthalt in Bergisch Gladbach ziehen Flüchtlinge gegebenenfalls auch während des noch laufenden Asylverfahrens in gemietete Wohnungen um. Hier setzt das Mentorenprojekt, mit seiner Hilfe für diese Flüchtlinge, primär an (siehe auch Abbildung 1); Herkunftsland und Bleibeperspektive haben jedoch keinen Einfluss.

Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die MentorInnen im Rahmen einer Schulung auf ihre Tätigkeit vorbereitet. Bei Beendigung der MentorInnenschaft findet ein Abschlussgespräch, unter anderem zur Auswertung und Weitergabe der gemachten Erfahrungen, statt.

Es ist angestrebt, dass jeweils ein "Tandem" von MentorInnen die Betreuung der jeweiligen Mentees übernimmt. Ein Tandem bilden zwei MentorInnen, die sich in ihren Einsatzmöglichkeiten ergänzen. Handelt es sich um die Begleitung einer Familie, ist das Tandem idealerweise eine Mentorin und ein Mentor. Die Ziele der Tätigkeit der MentorInnen sind im Kapitel 1 aufgeführt.

Wichtig sowohl für die Mentees als auch die MentorInnen ist dabei vor allem, dass die Begegnungen auf Augenhöhe, unter gegenseitiger Respektierung des jeweils Anderen, stattfinden.

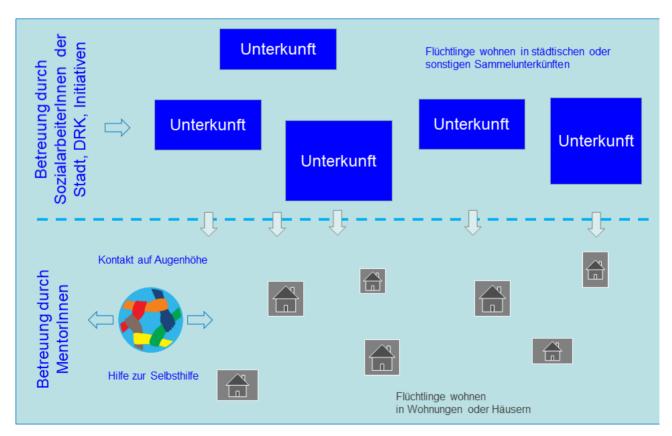


Abbildung 1: Betreuung von Flüchtlingen

2.2 Status von MentorInnen

MentorInnen sind im "Mentorenprojekt Bergisch Gladbach" freiwillig und ehrenamtlich als BegleiterInnen für Flüchtlinge tätig. Sie sind zunächst für ein halbes Jahr lang für die nach Bergisch Gladbach gekommenen Menschen im Einsatz und unterstützen diese bei der Orientierung in deren neuer Umgebung. Durch Begegnung "auf Augenhöhe" unterstützen MentorInnen die Flüchtlinge bei der Lösung von Alltagsproblemen im neuen Lebensumfeld, dessen Organisationsstrukturen ihnen noch in weiten Teilen unbekannt sind. Es geht um Hilfe zur Selbsthilfe mit dem Ziel, den neuen MitbürgerInnen eine gleichberechtigte Teilhabe in unserer Gesellschaft zu erleichtern. Interkulturelle Sensibilität und gegenseitige Akzeptanz sind wichtige Eckpfeiler für den Erfolg des Einsatzes der MentorInnen.

MentorInnenschaft bedeutet, dass es um eine personengebundene und persönliche Begleitung geht. So wird die Aufgabe neben den vereinbarten gemeinsamen Rahmenbedingungen auch stark durch die jeweilig beteiligten Personen geprägt. Es können Freundschaften entstehen, doch müssen sie es nicht. Die Begleitung kann sich zum einen auf akute Situationen beziehen (zum Beispiel Begleitung zum Arzt, Begleitung zu Behörden, Anmeldung zur Schule oder zu Kursen, Wohnungssuche). Zum anderen kann auch perspektivisch die Gestaltung des dauerhaften Lebens in Bergisch Gladbach / Deutschland im Blick liegen. Immer aber sollte die Begleitung an den Bedarfen der Mentees ausgerichtet sein.

2.3 Was können MentorInnen leisten?

MentorInnen können und sollten möglichst nur Hilfe zur Selbsthilfe leisten, auch wenn das manchmal schwieriger sein kann und mehr Zeit in Anspruch nehmen wird, als wenn beispielsweise mal schnell ein Formular von den MentorInnen ausgefüllt wird. Wichtig ist vor allem, dass die Mentees die Verantwortung und den Überblick in Bezug auf ihre Lebensvollzüge behalten. Die MentorInnen sollten nicht versuchen, den Mentees eigene Vorstellungen aufzudrängen. Hier können durchaus Frustrationen auf dem gemeinsamen Weg vermieden werden. Oftmals werden die "übergestülpten" Vorstellungen nicht offen abgelehnt, sondern durch "nicht Umsetzung" "boykottiert". Es ist sicher gut, in Erinnerung zu behalten, dass die Mentees auch den Fluchtweg nach Deutschland ohne eine(n) MentorIn bewältigt haben. Oft gibt es einen eigenartigen Effekt, wenn wir einem Menschen mit wenig deutschen Sprachkenntnissen begegnen: beobachten sie sich mal selbst, schnell halten wir diese Person für weniger kompetent, doch möglicherweise spricht er zum Beispiel mehr verschiedene Sprachen als wir selbst. Eine angemessene Distanz im persönlichen Bereich kann besser sein als eine zu starke Nähe. MentorInnen sollten die Probleme der Flüchtlinge ernst nehmen, auf sie eingehen und Hilfe bei der Lösung geben. Aber sie sollten die Probleme nicht zu ihren eigenen machen.

Die Aufgaben¹ der MentorInnen ergeben sich aus dem individuellen Bedarf der Mentees und umfassen unter anderem

- die Unterstützung bei der Anmeldung zu Terminen,
- die Unterstützung bei der Vorbereitung von Terminen,
- die Begleitung zu Terminen mit Ämtern und Behörden, zum Beispiel:
 - Anmeldung aller Familienmitglieder bei der Stadt Bergisch Gladbach,
 - Anmeldung bei der Krankenkasse,
 - Termine beim Ausländeramt,
- die Unterstützung beim Beantragen eines Bankkontos,
- die Vermittlung von DolmetscherInnen, je nach Termin kann das auch ein nichtamtlicher Übersetzer sein,
- das gemeinsame Prüfen, ob die für die jeweiligen Termine erforderlichen Unterlagen vorhanden sind,

¹ Siehe auch:

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Ankommen in Nordrhein-Westfalen

Erste Schritte zur Orientierung in unserem Land.

Dezember 2015

Broschüre in Arabisch, Dari, Deutsch, Englisch, Farsi und Französisch

 die Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen, zum Beispiel den Fragebogen zur Kompetenzerhebung von geflüchteten Menschen²,

- die Hilfe bei der Suche nach Sprachkursen,
- das Sprechen (Unterhalten) zur Vertiefung von Deutschkenntnissen,
- die Suche nach Schulen,
- die Hausaufgabenhilfe,
- die Unterstützung bei der Suche nach Handwerkern,
- die Hilfe beim Verstehen der Hausordnung,
- die Hilfe bei der Mülltrennung,
- die Hilfe bei der Suche nach einer Kindertagesbetreuung,
- die Unterstützung bei der Suche nach Möglichkeiten der Betätigung im Freizeit-, Kultur- und Sport-Bereich,
- die Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung,
- die Unterstützung beim Abschluss von Mietverträgen,
- die Unterstützung beim Abschluss von Verträgen, zum Beispiel Telefon, Pay-TV, Ratenkäufe, Versand-/Internethandel
- die Beratung in sozialen Notlagen,
- das Finden von Arztpraxen und Krankenhäusern, erforderlichenfalls Begleitung dorthin,
- die Vermittlung von Beratung bei familiären Problemen,
- die Unterstützung bei der Beschaffung von Kleidung, Möbeln, usw.,
- die Hilfe beim Kontakt mit der 'Tafel',
- die Hilfe beim Kontakt mit dem Kinderschutzbund (Kleiderladen, Teilhabe an sozio-kulturellen Angeboten),
- die Hilfe zur Vermeidung unnötiger Konflikte, mit Hinweisen auf Deutsche Gesetze, Vorschriften und Regelungen, wie zum Beispiel
 - Ansprüche, die verfallen, wenn Termine nicht wahrgenommen werden (zum Beispiel Behandlungsschein beim Facharzt, Interviewtermin beim BAMF usw.),
 - Fahren ohne Fahrschein im ÖPNV,
 - Fahren ohne Führerschein,
 - Abschluss von Verträgen, zum Beispiel Telefon, Pay-TV, usw...

2.4 Vernetzung und Betreuung von MentorInnen

Die MentorInnenschaft ist ein sehr anforderungsreiches Ehrenamt. Daher sind ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch und die Begleitung in Krisensituationen besonders wichtig.

Im Rahmen dieses Projektes wird dies gewährleistet durch:

- Reflexionstreffen

An jedem 1. Dienstag der "ungeraden" Monate (Januar, März usw.) findet um 18:30 Uhr im Gemeindesaal der Kirche zum Heilsbrunnen ein Reflexionstreffen statt. Es wird über aktuelle Themen, teilweise unter Hinzuziehung externer ReferentInnen berichtet und diskutiert.

Stammtisch zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch

Ergänzend zu den Reflexionstreffen gibt es an jedem 1. Dienstag der "geraden" Monate (Februar, April, usw.; wegen der Schulferien nicht im August) von 18:30 bis 20:00 Uhr in der Gaststätte Quirls, Hauptstraße 264, neben der Gnadenkirche, einen Stammtisch zum Erfahrungsaustausch zwischen den MentorInnen. Mentees können an diesen Treffen zum Erfahrungsaustausch teilnehmen.

Supervision / Coaching

Falls gewünscht und erforderlich, bietet das Mentorenprojekt den MentorInnen die Möglichkeit einer therapeutischen Betreuung durch einen Supervisor oder Coach an.

 $\underline{\text{https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdyx/} \sim edisp/l6019022dstbai799795.pdf}$

² Bundesagentur für Arbeit:

- Regelmäßige Sprechstunden

Die offene Sprechstunde des Mentorenprojekts gibt es, **außerhalb der Schulferien**, im Geschäftsraum des Mentorenprojekts im Q1, Quirlsberg 1, 51465 Bergisch Gladbach, jeden

- Mittwoch von 16:00 bis 17:00 Uhr und
- Freitag von 12:00 bis 13:00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Zeiten sind Gespräche, nach vorheriger Absprache, möglich; das gilt auch für die Schulferien.

2.5 Haftpflicht und Unfallversicherung

Die MentorInnen sind über die evangelische Kirche im Rahmen ihrer Tätigkeit Haftpflicht- und Unfallversichert.

2.6 Tätigkeitsbereiche von MentorInnen

Hinweise zu den Tätigkeiten der MentorInnen sind in Kapitel 4 aufgeführt und dort nach den Unterstützungsbereichen (siehe Kapitel 1.1) des Mentorenprojekts gegliedert.

3. Flüchtlinge

3.1 Wer ist Flüchtling?

Flüchtlinge, AsylbewerberInnen oder Asylsuchende, es gibt viele Bezeichnungen, sind - wenn man es einfach mal umgangssprachlich und unabhängig von ihrem rechtlichen Status betrachtet - Personen, die in der Fremde Schutz und Hilfe suchen. Flüchtlinge sind erwachsene Frauen und Männer sowie Jugendliche und Kinder und zu allererst einmal Menschen. Sie alle sind, als Familie oder Alleinstehende, aus ihrer Heimat geflohen oder vertrieben worden. Sie sind in einem Land angekommen, dessen Sprache sie in den meisten Fällen nicht sprechen. Kultur, Religion und viele Gebräuche können sehr unterschiedlich zu den Gegebenheiten in ihrer bisherigen Heimat sein. Sie sind in einer, in Teilen fremden Welt angekommen. Wir, die in Deutschland aufgewachsen sind, haben oft keine Vorstellung was ähnlich, gleich oder verschieden ist. Für ein gelingendes und friedliches Zusammenleben sind der Austausch und das gegenseitige Kennenlernen ebenso wie Orientierungshilfen eine wichtige Grundlage. Dies bieten, ergänzend zu den Angeboten von staatlicher und kommunaler Seite, die MentorInnen an.

3.2 Status von Flüchtlingen

3.2.1 Grundlagen des Flüchtlingsschutzes

Die Grundlagen des Flüchtlingsschutzes³ sind das

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention),
- gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS),
- Deutsche Flüchtlingsrecht, verankert im Grundgesetz (GG), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylgesetz (AsylG).

Einen guten Überblick über die Situation von Flüchtlingen geben die Website

"<u>Migration nach Deutschland</u>" und die Broschüre , <u>Willkommen in Deutschland</u>" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

3.2.2 Stationen des Asylverfahrens

Die im "Normalfall" zu durchlaufenden Stationen eines Asylverfahrens in Deutschland sind in Abbildung **2** dargestellt. Die Reihenfolge der einzelnen "Schritte" kann im Einzelfall aus unterschiedlichen Gründen davon abweichen. Als Ergebnis des Asylverfahrens wird durch den "Entscheider" beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Asyl gewährt oder abgelehnt.

Asylantrag - Ankunftsnachweis und Aufenthaltsgestattung

Als Nachweis über die Registrierung erhalten Asylsuchende einen **Ankunftsnachweis**⁶ (siehe Abbildung 3) in der für sie **zuständigen Aufnahmeeinrichtung, Ankunftszentrum** oder **Außenstelle** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Vorab können sie aber auch eine sogenannte **Anlaufbescheinigung** erhalten." Die Aufenthaltsgestattung (§55, §63 AsylG), die aber auch kein Aufenthaltstitel ist, wird nach der Stellung des Asylantrages und der Registrierung erteilt. Die Aufenthaltsgestattung, siehe Abbildung 4, wird für die Dauer des Asylverfahrens ausgestellt. Während dieser Zeit sind Flüchtlinge verpflichtet, an einem bestimmten Ort zu wohnen (§ 56 AsylG). Auf Antrag kann in bestimmten Fällen das Wohnen in einem anderen Bezirk erlaubt werden. Das gilt sinngemäß nach

- ³ Siehe auch:
 - Caritasverband für den Rheinisch-Bergischen Kreis e.V.
 - Fachdienst für Integration und Migration
 - Flüchtlinge in Deutschland rechtliche Situation –
 - Vortrag von: Tatjana Müller-Shaktur vom 01.03.2016
- 4 http://www.bamf.de/DE/Migration/migration-node.html
- 5 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
 - http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/willkommen-in-deutschland.html?nn=1362950
- http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/AnkunftUndRegistrierung/ankunft-und-registrierung-node.html

Aufenthaltsgesetz auch für "Geduldete" (siehe "Kein Aufenthaltstitel"). Aufenthaltstitel werden erst nach einem positiv beschiedenen Verfahren zuerkannt.



Abbildung 2: Ablauf des Deutschen Asylverfahrens - Quelle: © BAMF7

 $^{^{7} \} Quelle: \ http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/ablauf-des-asylverfahrens-node.html$





Abbildung 3: Muster Ankunftsnachweis8



Abbildung 4: Muster Aufenthaltsgestattung⁹

Aufenthaltstitel

Flüchtlinge können nach positiv entschiedenem Asylverfahren unterschiedliche Aufenthaltstitel erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis ist bei der lokalen Ausländerbehörde zu beantragen und von dieser auszustellen. Voraussetzung dafür ist der Anerkennungsbescheid des <u>Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge</u> (BAMF).

Im Ergebnis des Asylverfahrens wird nach vier Schutzformen¹⁰ unterschieden

- Asylberechtigung,
- Flüchtlingsschutz,
- Subsidiärer Schutz und
- Abschiebungsverbot.

Die Dauer der Aufenthaltserlaubnis kann je nach Schutzart bis zu drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt betragen (§26 AufenthG). Der diesen Personen ausgestellte elektronische Aufenthaltstitel ist in Abbildung 5 dargestellt.

⁸ Quelle:

 $https://www.google.com/search?q=Muster+Ankunftsnachweis&client=firefox-b\&tbm=isch\&tbo=u\&source=univ\&sa=X\&ved=0ahUKEwjXnvKN4-vaAhUML1AKHccbB4AQ7AkIOQ\&biw=1280\&bih=658\#imgrc=Ws8HQ8m_Oa2snM:$

9 Ouelle:

https://www.google.com/search?client=firefox-b&biw=1280&bih=658&tbm=isch&sa=1&ei=-ivsWqe1NYnfwQLn6ZGQBw&q=Muster+Aufenthaltsgestattung&oq=Muster+Aufenthaltsgestattung&gs_l=psy-ab.12..0.567926.573870.0.576732.21.5.0.16.16.0.108.462.4j1.5.0....0...1c.1.64.psy-ab..0.21.826...0i24k1.0.9dCxt06StKQ#imgrc=JNyzII7Ly1LTZM:

¹⁰ siehe dazu:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

 $http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/AblaufAsylv/Schutzformen/Fluechtlingsschutz/fluechtlingsschutz-node.html; jsessionid=72FEF1E9D4E3B3698323F125CAEF3981.1_cid368$



Abbildung 5: Elektronischer Aufenthaltstitel – Quelle: BAMF¹¹

Kein Aufenthaltstitel (Duldung)

Personen, die sich nicht (mehr) im Asylverfahren befinden bzw. einen negativen Bescheid erhalten haben, bei denen aber die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhalten von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung, die Duldung genannt wird (siehe Abbildung 6, Quelle BAMF¹²). Eine Duldung erhalten zu haben bedeutet lediglich, dass die Abschiebung ausgesetzt ist. Der rote Querstrich (siehe Abbildung 7), der immer etwas erschreckend aussieht, verdeutlicht, dass dies eine sehr unsichere Lebenssituation in Deutschland ist. Ob aktuell aufenthaltsbeendende Maßnahmen von der Ausländerbehörde in Arbeit sind, kann man nicht an diesem Papier erkennen. Falls die Behörde solche vorbereitet, kann keine Ausbildungsduldung mehr erwirkt werden. Auch ein Papier, auf dem die längste Gültigkeitsdauer vermerkt ist, gibt keine Garantie, dass nicht schon vorher eine Abschiebung durchgeführt werden kann.



Abbildung 6: Muster Duldung (Bescheinigung über die Aussetzung einer Abschiebung)



Abbildung 7: Muster Duldung (Ausschnitt) bei angeordneter Abschiebung (Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung)

https://www.qoogle.com/search?client=firefox-b&tbm=isch&q=muster+aufenthaltstitel+deutschland&backchip=online_chips:aufenthaltsgestattung&chips=q:muster+aufenthaltstitel+deutschland&sa=X&ved=0ahUKEwiZ787f6OvaAhUByKOKHeoRBAkO3VYIJCqA&biw=1280&bih=658&dpr=1

siehe a.a.O.

3.3 Leistungen, auf die Flüchtlinge einen Anspruch haben

3.3.1 Vorbemerkung

Es ist wichtig zu unterscheiden, ob Flüchtlinge sich noch im Asylverfahren befinden oder ob es bereits positiv beschieden wurde.

Die Leistungen, auf die AsylbewerberInnen Anspruch haben, sind im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)¹³ geregelt. § 1 führt die Leistungsberechtigten auf, in § 1a sind mögliche Leistungseinschränkungen genannt. Zu unterscheiden ist nach Grundleistungen und sonstigen Ansprüchen.

Leistungen, auf die "anerkannte" Flüchtlinge einen Anspruch haben, sind im SGB II geregelt.

Wichtig ist es zu beachten, dass die Leistungen nach AsylbLG und SGB durch zwei völlig voneinander getrennte Institutionen geleistet werden; zum einen vom Sozialamt der Stadt Bergisch Gladbach und zum anderen von den "Bundesbehörden" Jobcenter beziehungsweise Arbeitsagentur.

3.3.2 Grundleistungen

3.3.2.1 AsylbewerberInnen

Die leistungsberechtigten AsylbewerberInnen haben derzeit, in Abhängigkeit von ihrem Familienstand, nach §1 AsylbLG Absatz 1 und 2, Anspruch auf die in Tabelle 2 ausgewiesenen Grundleistungen. Bei Unterbringung in einer Sammelunterkunft mit Verpflegung werden die Leistungen um die ausgewiesenen Beträge gekürzt.

Tabelle 2: Grundleistungen ab 01.04.2016
nach § 3 AsylbLG § 1 für leistungsberechtigte Flüchtlinge
Ouelle der Tabelle: Sozialamt Stadt Bergisch Gladbach (Anmerkung: keine Änderung zum 01.01.2018)

Anspruch	Regelsatz	Kürzung bei Unterbringu	ing in Sammelunterkunft	Abzug	Anspruch
Berechtigte	Regelsatz	Stromanteil	Nahrungsmittel	gesamt	nach Abzug
Haushaltsvorstand	354,00 €	- 30,00 €	- 143,82 €	- 173,82 €	180,18 €
EhegattInnen	318,00 €	- 26,85 €	- 128,71 €	- 155,56 €	162,44 €
Erwachsene Personen in Haushaltsgemeinschaft	284,00 €	- 24,11 €	- 115,58 €	- 139,69 €	144,31 €
Beginn 15. bis Vollendung 18. Lebensjahr	276,00 €	- 9,35 €	- 137,90 €	- 147,25 €	128,75 €
Beginn 7. bis Vollendung 14. Lebensjahr	242,00 €	- 8,92 €	- 106,95 €	- 115,87 €	126,13 €
Bis Vollendung 6. Lebensjahr	214,00 €	- 5,95 €	- 88,06 €	- 94,01 €	119,99 €

Bei einem unvollständigen Monat wird der Anspruch um den Anteil der nicht anspruchsberechtigten Tage am Monat gekürzt.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gehören neben den Leistungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu den Grundleistungen.

Asylbewerberleistungsgesetz; aktuelle Fassung siehe u.a. http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/

Die Grundleistungen werden in Form eines Schecks ausgezahlt oder auf ein Konto überwiesen. Es ist daher zweckmäßig, dass Flüchtlinge ein Bankkonto einrichten. Dazu ist ein Termin bei einer Bank oder Sparkasse zu vereinbaren, an dem, je nach Bedarf, zum Beispiel wenn die Flüchtlinge kein oder nicht ausreichend Deutsch sprechen, ein(e) DolmetscherIn – in der Regel muss es kein(e) amtliche(r) sein – anwesend sein soll. Es ist zweckmäßig, sich vor dem Termin nach den erforderlichen Unterlagen und den anfallenden Gebühren zu erkundigen.

Für die Eröffnung eines Bankkontos wird mindestens ein Ankunftsnachweis oder eine Gestattung benötigt.

Die Grundleistungen nach AsylbLG werden für AsylbewerberInnen unabhängig von der Dauer des Verfahrens erbracht.

Für "Geduldete" kann es in unterschiedlichen Situationen zu Leistungskürzungen kommen. Beratung und Unterstützung hierzu erhalten Flüchtlinge beim FIM.

Halten sich Flüchtlinge länger als 15 Monate ohne wesentliche Unterbrechung in Deutschland auf und haben sie die Dauer des Aufenthalts selbst nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst, prüft das Sozialamt in Abstimmung mit dem Ausländeramt, ob auf diese Leistungsberechtigten - gemäß § 2, AsylbLG - das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch anzuwenden ist. Trifft das zu, erhalten die Leistungsberechtigten die höheren Leistungen nach SGB XII.

3.3.2.2 Flüchtlinge nach positiv beschiedenem Verfahren

Nach dem Asylverfahren - mit dem Ergebnis, dass ein Aufenthaltstitel zuerkannt wurde (bei Duldung besteht nur für einen bestimmten Personenkreis ein Anspruch) - werden die betreffenden Personen "KundInnen" des Jobcenters und erhalten Leistungen nach Sozialgesetzbuch II (SGB II)¹⁴. Die Höhe der Leistungen (Stand Januar 2018) ist in Tabelle 3 ausgewiesen. Das "Merkblatt zur Grundsicherung für Arbeitssuchende'¹⁵ gibt einen Überblick über die Leistungen nach SGB II.

Tabelle 3: Höhe der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts¹⁶ ab 01.01.2018 nach Sozialgesetzbuch II und XII

Berechtigte	Regelsatz
Alleinstehende (auch dann, wenn sie als Volljährige mit Familienmitgliedern in einer Wohnung leben), Alleinerziehende, Volljährige mit minderjährigen Partnern	416,00 €
Volljährige PartnerInnen	374,00 €
Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (18-24 Jahre)	
Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen (15-24 Jahre)	332,00 €
Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (14-17 Jahre), minderjährige PartnerInnen (14-17 Jahre)	316,00 €
Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (6-13 Jahre)	296,00€
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (0-5 Jahre)	240,00 €

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/

15 Quelle:

Jobcenter Rhein-Berg

Merkblatt zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

http://www.jobcenter-rhein-berg.de/geldleistungen.aspx

16 Quelle:

http://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2017/hoehere-regelbedarfe-in-der-grundsicherung-und-sozialhilfe.html

¹⁴ Sozialgesetzbuch II; siehe

3.3.3 Sonstige Ansprüche

3.3.3.1 Sonstige Ansprüche nach AsylbLG

Die sonstigen Ansprüche nach AsylbLG umfassen

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4)

In Bergisch Gladbach erhalten AsylbewerberInnen und "Geduldete", also Menschen, die Leistungen nach dem AsylBLG beziehen, beim Sozialamt auf Antrag einen Behandlungsschein zur Behandlung akuter Schmerzzustände durch Haus-, Kinder- oder Zahnärztin/-arzt. Die Inanspruchnahme eines Facharztes oder einer Fachärztin ist nur mit gesonderter Genehmigung durch das Sozialamt möglich.

Nach der Umstellung auf Analogleistungen, in der Regel nach 18 Monaten (analog SGB XII), ist die Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse obligatorisch. Diese Umstellung ist jedoch an bestimmte Bedingungen geknüpft und wird in Absprache mit der Ausländerbehörde vom Sozialamt durchgeführt. Falls die Mentees schon so lange in Deutschland sind, ist es jedenfalls sinnvoll, diese Prüfung, falls diese vom Sozialamt übersehen wurde, anzuregen. Mit der Umstellung verändern sich dann auch die Möglichkeiten der ärztlichen Betreuung, wie zum Beispiel die einer psychotherapeutischen Behandlung. In Bergisch Gladbach erhalten die Flüchtlinge mit Analogleistungen eine Krankenkarte. In der praktischen Anwendung entspricht diese für den Flüchtling einer Gesundheitskarte. Der Unterschied ist, dass dafür die Stadt Bergisch Gladbach die Kosten der Behandlung trägt.

Flüchtlinge, die Leistungen nach SGB II beziehen, sind - bei einer Krankenkasse ihrer Wahl - krankenversichert.

- Arbeitsgelegenheiten (§ 5)

AsylbewerberInnen können Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern angeboten werden.

Die Vergütung für diese Arbeiten beträgt derzeit (Juli 2018) in der Regel 0,80 €/Stunde¹⁷.

Bei Verweigerung der Arbeit sind Leistungskürzungen möglich.

Diese Arbeitsgelegenheiten sind nur für AsylbewerberInnen vorgesehen. Sie begründen kein Arbeitsbeziehungsweise Beschäftigungsverhältnis und sie stehen auch nicht dem Arbeitsverbot für Flüchtlinge ohne Aufenthaltsgestattung oder Duldung entgegen. Flüchtlinge, die Leistungen nach SGB II erhalten, haben darauf keinen Anspruch.

Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können (§6 (1) AsylbLG) im Einzelfall gewährt werden, wenn sie "zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht" erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

3.3.3.2 Sonstige Bedarfe nach SGB II

Sonstige Bedarfe nach SGB II können entsprechend den individuellen Lebenssituationen (zum Beispiel Schwangerschaft) gewährt werden.

¹⁷ Quelle; §5 Asylbewerberleistungsgesetz; https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/BJNR107410993.html

3.3.3.3 Kindergeld

Eine Besonderheit ist das Kindergeld

"Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige ist der Anspruch auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Kindergeld ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung beziehungsweise der Anerkennung als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention durch das Bundesamt für Migration und Flüchtling^{*18}.

Die Höhe des Kindergelds ab 01.01.2018 ist in Tabelle 4 ausgewiesen.

Tabelle 4: Kindergeld ab 01.01.2018

Kinder	Kindergeld in €
1. Kind	194,00
2. Kind	194,00
3. Kind	200,00
ab 4. Kind	225,00

Die Zuordnung "erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind" richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten. Das älteste Kind ist also das Erste. Gilt für das erste Kind kein Kindergeldanspruch mehr, rücken die jüngeren Geschwister im Anspruch nach.

Das Kindergeld erhalten die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (Eltern der Kinder) **nicht** zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II. Das Kindergeld ist grundsätzlich als Einkommen des Kindes anzusehen und mindert damit seinen Leistungsanspruch. Dies gilt aber nur, wenn das Kind das Kindergeld selbst zur eigenen Bedarfsdeckung benötigt. Wenn das Kind das Kindergeld nicht oder nicht vollständig für sich benötigt, geht das Kindergeld ganz oder teilweise auf die Eltern beziehungsweise den Kindergeldberechtigten über und mindert dann deren Leistungsanspruch. Das kann zum Beispiel bei eigenem Einkommen des Kindes aus einer Ausbildungsvergütung, Unterhalt eines getrenntlebenden Elternteils, Unterhaltsvorschuss usw., der Fall sein. Das Kindergeld wird demnach im Rahmen der Bewilligung nach dem SGB II als eine "Vorrangige Leistung" berücksichtigt. Der Grund für diese "komplizierte" Regelung ist, dass die Leistungen nach SGB II und das Kindergeld aus unterschiedlichen "Finanztöpfen" im Bundeshaushalt stammen.

AsylbewerberInnen haben während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Kindergeld.

Zuständig für Kindergeldangelegenheiten in Bergisch Gladbach ist die Familienkasse Nordrhein-Westfalen West An der Gohrsmühle 25, 51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 0800 4555530

3.3.4 Anspruchseinschränkungen nach §1a AsylbLG

Anspruchs- und damit Leistungseinschränkungen sind nach §1a Abs. 5 AsylbLG möglich. Näheres dazu siehe unter anderem bei GGUA Flüchtlingshilfe¹⁹:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/asylblg-Kuerzung.pdf

https://www.einwanderer.net/willkommen/

siehe dazu:
Bundesagentur für Arbeit
Kindergeld für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdm4/~edisp/l6019022dstbai784627.pdf?
ba.sid=L6019022DSTBAI784624

¹⁹ GGUA Flüchtlingshilfe

3.4 Versicherungsschutz von Flüchtlingen

Versicherungsschutz allgemein

Vom Gesetzgeber ist, mit Ausnahme der Krankenversicherung kein Versicherungsschutz vorgesehen. Flüchtlinge sollten sich selbst versichern (Haftpflicht, Hausrat usw.). Durch die sehr eingeschränkten Finanzmittel der AsylbewerberInnen ist es diesen, so wie vielen anderen Menschen, die Sozialleistungen beziehen, finanziell aber kaum möglich. In die Überlegung zum Abschluss einer Versicherung sollte eingebracht werden, dass, nach §11b, Abs1, Nr.3 SGB II, beim Vorliegen solcher Versicherungen, 30,00 € vom Einkommen Volljähriger abgesetzt werden können. Wird Erwerbseinkommen erzielt, wirkt der Versicherungsbeitrag, in der Regel über den Grundfreibetrag, steuermindernd.

Krankenversicherung von AsylbewerberInnen

AsylbewerberInnen sind in Bergisch Gladbach zunächst nicht krankenversichert (siehe Kapitel 3.3.3.1).

Krankenversicherung von Kunden des Jobcenters (JC)

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entscheiden selbst, bei welcher Krankenkasse sie gesetzlich versichert sein möchten. Bei der Beantragung der Leistungen nach dem SGB II legen sie dann eine entsprechende Bestätigung der Krankenkasse vor. Bei der Auszahlung der Leistungen werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung durch das JC entrichtet. Das JC darf hierbei keine Verträge für die Kunden abschließen.

4. Begleitung von Flüchtlingen durch MentorInnen

4.1 Asylverfahren

4.1.1 Asylantrag

Bei Fragen zum Asylantrag und auftretenden Problemen wird den MentorInnen und ihren Mentees die Kontaktaufnahme mit der Flüchtlingsberatung des "Fachdienstes für Integration und Migration" (FIM, Caritas RheinBerg) unbedingt empfohlen. Für die Flüchtlingsberatung gibt es keine Alterseinschränkung. Auch die MentorInnen können hier allgemeine Informationen und Unterstützung erhalten.

Darüber hinaus können Flüchtlinge ab einem Alter von 27 Jahren, mit einem positiv entschiedenen Antrag, die Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer des FIM in Anspruch nehmen.

Für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, mit Aufenthaltstitel, ist der Jugendmigrationsdienst (JMD) Rhein-Berg Ansprechpartner.

Das Asylverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Nach Erfassung der Personendaten in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist der Asylantrag persönlich bei der zuständigen Stelle des BAMF zu stellen. Ein schriftlicher Antrag ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (siehe auch: http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Antragstellung/antragstellung.html).

Tabelle 5: Kontaktdaten Fachdienst für Integration und Migration (FIM) und Jugendmigationsdienst

	Adresse	Telefon E-Mail	Offene Sprechstunde
FIM	Lerbacher Weg 4 51469 Bergisch Gladbach	Tel: 02202 1008-602 Fax: 02202 1008-688 fim@caritas-rheinberg.de	Donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr (Migrationsberatung für Zuwanderer/Zuwanderinnen ab 27 Jahre und AsylbewerberInnen) Montag von 09:00 - 11:00 Uhr (nur für AsylbewerberInnen) und nach Vereinbarung
JMD	Mülheimer Straße 211 51469 Bergisch Gladbach	Telefon: 02202 1083250 Telefax: 02202 1083179 denis.dobras@kja.de	Dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr Donnerstags von 09:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

4.1.2 Rückkehr- und Perspektivberatung

Seit dem Herbst 2017 bietet der FIM der Caritas RheinBerg außer den schon bekannten Beratungsangeboten eine ergebnisoffene Rückkehr- und Perspektivenberatung an. Themen sind dort ein nochmaliger Blick auf die aktuelle Beibeperspektive, Fortbildungsangebote vor einer Rückkehr, Förderprogramme, unterstützende Maßnahmen vor einer Rückkehr. Gleichzeitig informiert der FIM über die rechtlichen und finanziellen Folgen einer Abschiebung.

4.1.3 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Aufenthaltserlaubnis

Zuständig für alle ausländerrechtlichen Fragen der im Kreisgebiet, das heißt, auch der in der Stadt Bergisch Gladbach, lebenden AusländerInnen, ist der Rheinisch-Bergische Kreis. Ausländische MitbürgerInnen mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bergisch Gladbach können ihre Anliegen unmittelbar bei der Ausländerbehörde (Sprechzeiten usw. siehe Tabelle 6) vortragen²⁰.

Weitere Informationen siehe http://www.rbk-direkt.de/Suche.aspx?searchvalue=Ausl%C3%A4nderbeh%C3%B6rde

²⁰ Rheinisch Bergischer Kreis

Die Ausländerbehörde erteilt und verlängert die Aufenthaltserlaubnisse. Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die

- Asylanerkennung, oder
- Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Flüchtlingsschutz), oder
- Gewährung subsidiären Schutzes oder
- Abschiebungsverbot.

Wird die Aufenthaltserlaubnis erteilt, wird der sogenannte elektronische Aufenthaltstitel ausgestellt (siehe Kapitel 3.2.2).

Tabelle 6: Adresse und Kontaktdaten Ausländerbehörde Rheinisch-Bergischer Kreis

Zuständige Stelle	Ausländerbehö	Ausländerbehörde beim Rheinisch Bergischen Kreis				
Öffnungszeiten	Montag: 07.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17:30 Uhr					
Adresse	Refrather Weg 30 51469 Bergisch Gladbach					
Telefon	Allgemein: 02202 13 2803 oder 02202 13 6286					
E-Mail	E-Mail-Anfrage unter: http://www.rbk-direkt.de/Organisationsstrukturdetail.aspx?id=1001					

4.2 Finanzen – Grundleistungen und sonstige Ansprüche

4.2.1 Grundleistungen nach AsylbLG und SGB II

Die den Flüchtlingen zustehenden Leistungen sind in

- Tabelle 2: Grundleistungen ab 01.04.2016 und

- Tabelle 3: Höhe der Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts ab 01.01.2018 nach Sozialgesetzbuch II und XII aufgeführt.

Grundleistungen nach AsylBLG

Zuständig für AsylbewerberInnen ist die Stadt Bergisch Gladbach und dort der

Fachbereich 5 Jugend und Soziales ("Sozialamt Bergisch Gladbach") Stadthaus, Erdgeschoss, Eingang vom Parkplatz aus An der Gohrsmühle 18 51465 Bergisch Gladbach

Die für die **Betreuung von Flüchtlingen** zuständigen SozialarbeiterInnen der Stadt Bergisch Gladbach sind in Tabelle 10 aufgeführt.

Tabelle 7 zeigt die für **Sachleistungen** zuständigen BearbeiterInnen, ihre Kontaktdaten und Sprechzeiten.

Tabelle 7: Für Sachleistungen zuständige BearbeiterInnen im Sozialamt der Stadt Bergisch Gladbach - Stand: August 2018

Buchstabe	Zuständig	Telefon	E-Mail	Sprechstunde (Stand Mai 2018)
A+D	Herr A. Lamberz	02202 14 2445	A.Lamberz@stadt-gl.de	Montag, Dienstag*)
B, C + E bis J	Frau S. Voß Frau S. Aldemester	02202 14 2496 02202 14 2403	S.Voß@stadt-gl.de S.Aldemester@stadt-gl.de	und Donnerstag
K + L	N.N.	02202 14 2436		08:30 bis 12:00 Uhr Mittwoch
M + S	Frau S. Klemusch	02202 14 2891	S.Klemusch@stadt-gl.de	geschlossen
N bis R + T - Z	Herr G. Kessler	02202 14 2897	G.Kessler@stadt-gl.de	Freitag geschlossen

^{*)} Möglicherweise künftig geschlossen; bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt

Grundleistungen nach SGB II

AsylantInnen und sonstige Flüchtlinge, die nach AsylbLG nicht leistungsberechtigt sind, werden hinsichtlich der Sachleistungen vom

Jobcenter Rhein-Berg Standort Bergisch Gladbach Bensberger Str. 85 51465 Bergisch Gladbach

betreut.

In Tabelle 8 sind die Öffnungszeiten und die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit des Servicecenters des Jobcenters aufgeführt. Für die elektronische Kommunikation sollen von Flüchtlingen die beiden folgenden Mailadressen genutzt werden:

BergischGladbach.Fluechtlinge@arbeitsagentur.de oder Jobcenter-Rhein-Berg.Team410@jobcenter-ge.de

Für "KundInnen" (Mentees) lautet die Telefonnummer: 02202 9333 747 und für MentorInnen, ArbeitgeberInnen usw.: 02202 9333 846.

Tabelle 8: Öffnungszeiten und telefonische Erreichbarkeit des Jobcenters Rhein-Berg²¹

Wochentag	Öffnungszeiten		Telefonische Erreichbarkeit Servicecenter		
	Vormittag Nachmittag		Vormittag	Nachmittag	
Montag	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr		08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	
Mittwoch	Geschlossen		10:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 16:00 Uhr	
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr geschlossen		08:00 bis 12:00 Uhr	geschlossen	

Die BetreuerInnen (SachbearbeiterInnen) beim Jobcenter können Montag und Dienstag sowie Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 10:00 Uhr angerufen werden. Termine außerhalb der genannten Zeiten können vereinbart werden.

http://www.jobcenter-rhein-berg.de/bergisch-gladbach.aspx

²¹ Jobcenter Rhein-Berg

4.2.2 Verpflegung / Lebensmittel

4.2.2.1 Vorbemerkung

Mit den nach § 3 AsylbLG Abs. 1 erhaltenen Grundleistungen müssen Flüchtlinge auch die Ausgaben für ihre Nahrungsmittel bestreiten. Es sei denn, sie sind in einer Sammelunterkunft der Stadt Bergisch Gladbach, in der Verpflegung (Essen) angeboten wird, untergebracht. In diesem Fall werden die Grundleistungen um den in Tabelle 2 angegebenen Betrag gekürzt.

4.2.2.2 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Verpflegung / Lebensmittel

Tafel Bergisch Gladbach

Alle Flüchtlinge die Leistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII erhalten, können bei der Tafel Bergisch Gladbach einen Kundenausweis beantragen. Dazu sind mitzubringen

- Leistungsbescheid nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII;
- Personalausweis, Reisepass oder anderer Ausweis.

Der Kundenausweis wird für eine Familie ausgestellt. Pro Abgabe sind 2,00 € an die Tafel zu zahlen.

Mittagstisch

Ergänzend zur Tafel wird zum Beispiel

- **im Laurentiushaus**, am Mittwoch und Freitag, von 12:30 bis 14:00 Uhr, in der "Suppenküche" ein Mittagessen für Bedürftige kostenfrei angeboten

https://www.laurentius-gl.de/soziales/suppenkueche-ma-h-l-zeit/

Verpflegungszuschüsse

Alle EmpfängerInnen von Sozialleistungen erhalten Zuschüsse zur Mittagsverpflegung, zum Beispiel im Kindergarten oder der Schule; ein Eigenbehalt von 20,00 € je Monat ist selbst zu tragen. Die Verpflegungszuschüsse können aus dem Programm Bildung und Teilhabe (siehe Kapitel 4.7) beim Sozialamt der Stadt Bergisch Gladbach oder dem Jobcenter beantragt werden.

Tabelle 9: Tafel Bergisch Gladbach²², Ausgabestellen, Zeiten

	Adresse	Öffnungszeit (Stand Mai 2018)			Telefon	E-Mail
		Tag	von	bis		
	Kalkstraße 43	Dienstag	14:30	16:30		
Beantragung von	Bergisch Gladbach	Samstag	14:00	16:00		
Kundenausweisen	Reginharstraße 12 Bensberg	Donnerstag	14:45	15:30		
Ausgabe von Lebensmitteln	Kalkstraße 43 Bergisch Gladbach für die Postleitzahlen 51465, 51469 und 51467	Dienstag oder Samstag Die ,KundInnen' müssen sich für einen Tag entscheiden	-	iternet ww.berg dbacher-	02202 9572040	Tafel@Bergisch- Gladbacher- Tafel.de
	Reginharstraße 12 Bensberg für die Postleitzahlen 51427 und 51429	Donnerstag				

²² Quelle: http://www.bergisch-gladbacher-tafel.de

4.2.3 Schuldnerberatung

Leider kommt es nicht zu selten vor, dass sich Flüchtlinge, manchmal auch unbewusst, verschulden. In solchen Fällen helfen sogenannte "Schuldnerberatungen", vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannte Beratungsstellen für Schuldner- und Insolvenzberatung.

In Bergisch Gladbach gibt es die

Schuldnerberatung RheinBerg²³

Paffrather Str. 7 51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 937370,

eine Einrichtung in ökumenischer Trägerschaft des Diakonischen Werks des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region sowie des Caritasverbandes für den Rheinisch Bergischen Kreis e.V..

Die Schuldnerberatung RheinBerg bietet auch im Jobcenter eine Beratung an:

Offene Sprechstunde

Jeden Dienstag von 9-12 Uhr, Raum 343, Bensberger Str. 85, 51465 Bergisch Gladbach

4.3 Gesundheit und Familie

4.3.1 Gesundheit

4.3.1.1 Behandlungsscheine

AsylbewerberInnen, die Leistungen nach AsylbLG erhalten, sind in Bergisch Gladbach **nicht** krankenversichert. In Bergisch Gladbach erhalten sie vom Sozialamt für ein Quartal einen Behandlungsschein, der für Hausärzte, Kinderärzte und Zahnärzte gültig ist. Wird die Behandlung durch einen "Facharzt" erforderlich, muss diese vom Sozialamt genehmigt werden. Dazu müssen die Flüchtlinge mit der Überweisung des Hausarztes beim betreffenden Facharzt einen Termin vereinbaren. Mit der Überweisung und dem Termin beim "Facharzt" kann beim Sozialamt der Behandlungsschein beantragt werden. Ausgestellt wird ein Behandlungsschein, der nur für den Tag des vereinbarten Termins gilt. Erforderliche Anschlussbehandlungen durch den Facharzt sind wiederum beim Sozialamt zu beantragen. Der Ablauf zum Erhalt von Behandlungsscheinen ist in Abbildung 8 dargestellt.

Das Sozialamt übernimmt in der Regel 100 % der Kosten; das heißt, Zuzahlungen fallen für die AsylbewerberInnen nicht an.

AsylantInnen und andere Leistungsberechtigte, die gemäß §2 AsylbLG analoge Leistungen nach SGB XII beziehen, erhalten eine Krankenkarte (siehe auch Kapitel 3.3.3.1); in der praktischen Anwendung entspricht diese, für den Flüchtling, einer Gesundheitskarte.

Stand: Juli 2018

²³ http://www.schuldnerberatung-rheinberg.de/

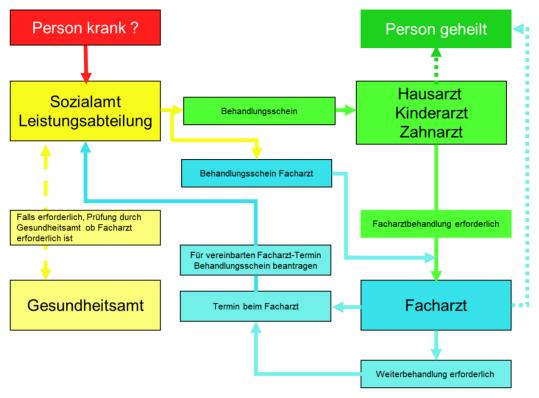


Abbildung 8: Ablauf Beschaffung Behandlungsschein

4.3.1.2 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Zuständig für **AsylbewerberInnen** ist das Sozialamt Bergisch Gladbach (siehe Kap 4.2.1). AnsprechpartnerInnen dort sind die, stadtteilmäßig zuständigen, SozialarbeiterInnen. In den drei Großunterkünften Paffrath-Hand/Heidkamp/Lückerath stehen zusätzlich MitarbeiterInnen des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) zur Verfügung.

Die für die einzelnen Stadtteile und Einrichtungen zuständigen SozialarbeiterInnen sind in Tabelle 10 aufgeführt.

Für den Asylbereich (Genehmigung von Leistungen) sind die Zuständigkeiten nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geregelt (siehe Tabelle 7).

4.3.1.3 Notfälle und Unfälle

Bei Notfällen und Unfällen kann, wenn nötig – auch ohne Behandlungsschein – ein Krankenwagen und ein Notarzt gerufen beziehungsweise die Notfallambulanz im Krankenhaus oder ein Hausarzt aufgesucht werden.

4.3.1.4 Rezeptgebühren

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regeln über die Zuzahlungen zu Medikamenten. Befreiungen können unter bestimmten Voraussetzungen beantragt werden.

Beim Sozialamt der Stadt gibt es für **AsylbewerberInnen** Bescheinigungen - zur Vorlage bei den Apotheken - dass sie von Zuzahlungen befreit sind.

Seit 1. Oktober 2016 gibt es die Möglichkeit, dass die behandelnden ÄrztInnen eine "Bescheinigung einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung gem. § 62 SGB V" (Formular 55) ausstellen. Mit dieser Bescheinigung kann bei der Krankenkasse ein Antrag auf Deckelung der jährlichen Zuzahlung gestellt werden.

Tabelle 10: Zuständigkeiten der SozialarbeiterInnen im Bereich AsylbewerberInnen und Zuwanderer/Zuwanderinnen Stand: Mai 2018

Stadtteil - Einrichtung	Zuständiges Team	Telefon	E-Mail	Sprechstunde
Gronau Hand Hebborn	Frau B. Gündogdu	02202 14 2895	B.Gündogdu@stadt-gl.de	
Heidkamp (nur Großunterkünfte Bensberger Straße und Gustav-Lübbe-Haus) Katterbach "Wohnpark Bensberg"	Frau J. Mirski	02202 14 2346	J.Mirski@stadt-gl.de	Montag: geschlossen
Paffrath mit Groß- unterkunft Paffrath-Hand Refrath Romaney Schildgen				Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 12:00 Uhr
Asselborn Bensberg Frankenforst	Herr AR. Ibdah,	02202 14 2361	A.lbdah@stadt-gl.de	Mittwoch: geschlossen
Heidkamp (ohne Großunterkünfte) Herkenrath Herrenstrunden Lückerath	Herr C. Mrasek	02202 14 2808	C.Mrasek@stadt-gl.de	Freitag: geschlossen
mit Großunterkunft Moitzfeld Sand Stadtmitte				

4.3.2 Familie

4.3.2.1 Frühe Hilfen

Die Stadt Bergisch Gladbach bietet "Frühe Hilfen" für werdende Eltern und Familien an. "Frühe Hilfen umfassen vielfältige Angebote wie z.B. Eltern-Kind-Kurse, beratende Angebote, Stilltreffen und Müttercafés, Familienpaten, Begleitung durch Familienhebammen und Familien-Kinderkrankenschwestern, Vorsorgeuntersuchungen, den Eltern-Besuchs-Dienst der Stadt Bergisch Gladbach und vieles mehr"²⁴. Auf dem Familien-Info-Portal für Bergisch Gladbach²⁵ sind alle "Frühen Hilfen" im Überblick dargestellt.

4.3.2.2 Sonstige Stellen in Bergisch Gladbach mit Hilfsangeboten für Familien

Neben dem Sozialamt bieten unter anderen die in Tabelle 11 genannten Einrichtungen Hilfe und Unterstützung bei gesundheitlichen Fragen.

²⁴ https://www.bergischgladbach.de/fruehe-hilfen.aspx

²⁵ https://www.bergischgladbach.de/familien-info-portal.aspx

Tabelle 11: Hilfsangebote in Bergisch Gladbach im Bereich Gesundheit

Thema	Einrichtung	Hilfsangebot	Telefon	E-Mail
Schwangerschaft, Geburt, Elternschaft	Esperanza (Caritas) Cederwaldstraße 22 51465 Bergisch Gladbach	- Beratung zu familienfördernden Leistungen und Hilfen, sozialen und wirtschaftlichen Hilfen vorgeburtlichen Untersuchungen - Fragen zu Sexualität und Familienplanung - Hilfe bei finanziellen Problemen durch Vermittlung von Hilfen aus Stiftungen und Fonds	02202 1008701	familie- frauen@caritas- rheinberg.de www.caritas- rheinberg.de
Familien mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr	Caritaswerk Frühe Hilfen Cederwaldstraße 22 51465 Bergisch Gladbach	 Familienhebamme Familienpflege mit Unterstützung in besonderen Belastungssituationen Mutter-Kind / Vater-Kind-Kuren Väterberatung Frühförderzentrum Familienbegleitung 	02202 1008701	fruehehilfen@caritas- rheinberg.de
Alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingsfrauen	Anlaufstelle für Alleinreisende und alleinerziehende Flüchtlingsfrauen Frauen helfen Frauen e.V. (AnBe) Bensberger Straße 175-177 51469 Bergisch Gladbach	- Betreuung von Frauen - Vertrautmachen mit der Deutschen Kultur	02202 2518281 Mobil: 01573 0705169	anbe-gl@web.de
Traumatisierende Fluchterfahrung	Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung Hauptstraße 227 51465 Bergisch Gladbach	Traumatisierte Flüchtlinge finden Hilfe bei - Schlafstörungen - Konzentrations-schwierigkeiten - Sozialer Zurückgezogenheit - Alkohol- und Drogenmissbrauch - Depressiven Stimmungen - nicht verarbeiteter Trauer - körperlichen Schmerzen	02202 34918	https://koeln.efl- beratung.de/beratungs stellen/bergisch- gladbach/
Traumatische Ereignisse von Kindern, Jugendlichen und Familien	Chris Erziehungs- beratung e.V. Hauptstraße 177 51465 Bergisch Gladbach	Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien nach traumatischen Ereignissen	02202 35016 oder 02202 957645	chris@ erziehungsberatung.net

4.4 Sprache und Bildung

4.4.1 Kindertagesstätte – Kindergarten

4.4.1.1 Anspruch auf Kindertagesstätten- und Kindergartenplätze

Hinsichtlich des Anspruches auf die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und in Kindergärten gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für deutsche Kinder. Der Anspruch ergibt sich aus § 24 Sozialgesetzbuch VIII²⁶. Voraussetzung für den Anspruch ist einzig ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt in Deutschland.

Alle Kindertagesstätten und Kindergärten in Bergisch Gladbach sind in "privater" Trägerschaft, zum Beispiel der Kirchen. In Bergisch Gladbach gibt es keine städtischen Kindergärten.

4.4.1.2 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Kindertagesstätte, Kindergarten

Seit September 2016 ist das Elternportal "Little Bird"²⁷ im Einsatz. Über das Portal ist es möglich, gleichzeitig für 5 Einrichtungen online eine Interessensbekundung (Voranmeldung) abzugeben.

Die Voranmeldung für die Kindertagesstätten und Kindergärten hat über das Portal "Little Bird" zu erfolgen. Danach melden sich die bis zu 5 Einrichtungen bei den Eltern zur Vereinbarung eines Kennenlerntermins. Erst nach dem Kennenlerntermin ist die verbindliche Anmeldung beziehungsweise Reservierung bei der dann ausgewählten Einrichtung möglich.

Im Zuge der Anmeldung kann unter "Weitere Details" unter anderem, wie zum Beispiel der Staatsangehörigkeit und der Religion auch "angeklickt" werden, ob es sich um ein Flüchtlingskind handelt. Trifft das zu, sollte die Angabe unbedingt gemacht werden.

Es ist zweckmäßig, sich verschiedene Einrichtungen anzuschauen und dann zu entscheiden wo das Kind angemeldet werden sollte. Anmerkung: das kann sehr aufwendig sein. Eine Liste mit den Kindertagesstätten und Kindergärten in Bergisch Gladbach steht auf der Website

https://www.bergischgladbach.de/little-bird.aspx.

Dort sind auch Informationen zu

- Spielgruppen
- Tagespflege
- Kindertagesstätten
- Tagesmütter-Infobörsen

hinterlegt. Bei Problemen und mit Nachfragen wenden Sie sich bitte an das

Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach Stadthaus An der Gohrsmühle 18 51465 Bergisch Gladbach

AnsprechpartnerInnen²⁸ dort sind:

Bereich	AnsprechpartnerIn	Telefon
Kindertagesstättenplatz	Frau Mareike Boljahn Frau Claudia Eggers	02202 14 2802 02202 14 2500
Tagespflegemutter, Tagespflegevater	Frau Sylvia Ohmstede Frau Nadine Quabach	02202 14 2836 02202 14 2807

²⁶ Bundeministerium der Justiz und Verbraucherschutz <u>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/</u>

²⁷ https://portal.little-bird.de/Suche/Bergisch+Gladbach

²⁸ Siehe: https://www.bergischgladbach.de/betreuung-fuer-kinder-und-jugendliche.aspx

4.4.2 Schule - Ausbildung

4.4.2.1 Schulpflicht und Zuweisung zu Schulen

Die Schulpflicht²⁹ ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus und besteht für Kinder und Jugendliche, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind. Das Sozialamt oder das Jobcenter nehmen für neuzugewanderte asylsuchende Familien bzw. für Familien mit Aufenthaltserlaubnis mit schulpflichtigen Kindern Kontakt zum Kommunalen Integrationszentrum (KI) (http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/rheinischbergischer-kreis) auf. Im Fall von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erfolgt die Kontaktaufnahme zum Kommunalen Integrationszentrum meistens über das Jugendamt.

Die Anmeldung zu einer Schule für Neuzugewanderte erfolgt immer über das KI. In Bergisch Gladbach nehmen grundsätzlich die meisten weiterführenden Schulen, auch die Gymnasien neuzugewanderte Kinder ohne Deutschkenntnisse auf und fördern sie in Sprachfördergruppen. Welcher Schule die SchülerInnen zugewiesen werden, ist davon abhängig, welche Schule wann Kapaziät in den Sprachfördergruppen hat.

Das KI führt in Abstimmung mit der Schulaufsicht für den Rheinisch Bergischen Kreis die sogenannte Erstberatung zur schulischen Integration für geflüchtete und neu zugewanderte Kinder aus der Primarstufe und Jugendliche bis zur Sekundarstufe II durch und vermittelt sie an Schulen. Ebenfalls veranlasst das KI die schulärztliche Untersuchung für neuzugewanderte SchülerInnen.

Zugewanderte im Primarstufenalter werden an möglichst wohnortnahe Grundschulen vermittelt und dort in den Regelklassen unterrichtet und in der Sprachbildung gefördert.

Zugewanderte mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen für die Sekundarstufe I werden in der Regel an weiterführende Schulen mit Sprachfördergruppen vermittelt.

Zugewanderte mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen für die Sekundarstufe II werden durch das KI in der Regel für eine Internationale Förderklasse beim Berufskollegs angemeldet.

4.4.2.2 Hausaufgabenhilfe

Hausaufgabenhilfe wird zum Beispiel von MiKibU (Deutschförderung, Hausaufgabenhilfe, Leseclubs, Buchgeschenk, Ausflüge und mehr.) angeboten. MiKibU steht für "Migrantenkinder bekommen Unterstützung^{v30}. Gefördert werden Grundschulkinder von Zuwanderer- und Flüchtlingsfamilien.

Die **Q1Stein Kinder- und Jugendakademie** bietet kostenfreie Nachhilfe und Lernangebote für Mädchen und Jungen ab der 5. Klasse bis zum Schulabschluss als junge Erwachsene. Die Jugendakademie ist telefonisch unter 02202 254506 zu erreichen.

4.4.2.3 Schülerticket

"Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren"³¹. Es gelten die gleichen Regeln wie für deutsche Kinder:

- Es muss die dem Wohnort n\u00e4chstgelegene Schule der jeweiligen Schulform gew\u00e4hlt werden.
 Beispiel: Wohnt ein Kind in Bergisch Gladbach und geht in Odenthal zur Schule, haben die Eltern keinen Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss.
- 2. Die Entfernung muss eine dem Kind zumutbare Distanz zwischen Wohnort und Grundschule überschreiten.

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/index.html

²⁹ Zur Schulpflicht und Einschulung von Flüchtlingen siehe auch: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW Schulsvstem

³⁰ siehe: www.mikibu.de

siehe: Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO) https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Verordnungen/SchuelerfahrkostenVO.pdf

Das Formular dazu ist bei den zuständigen Stellen erhältlich. Sofern der Schulträger die Kosten für das Schülerticket nicht übernimmt, können beim Sozialamt beziehungsweise dem Jobcenter Zuschüsse aus dem Programm "Bildung und Teilhabe"³² (siehe auch Kapitel 4.7) beantragt werden. Das Formular ist im Internet als Download unter

https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=3707

zu finden.

4.4.2.4 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach – Schule, Ausbildung

Grundsätzlich sind für Neuzugewanderte in Bergisch Gladbach das Kommunale Integrationszentrum und das Schulamt für den Rheinisch-Bergischen Kreis zuständig:

- Kommunales Integrationszentrum des Rheinisch-Bergischen Kreises (KI)

An der Gohrsmühle 25 51465 Bergisch Gladbach,

Tel.: 02202 13 2175, E-Mail: ki@rbk-online.de

Schulamt f
ür den Rheinisch-Bergischen Kreis

Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach,

Tel.: 02202 13 2023, E-Mail: schulamt@rbk-online.de

Informationen zu

- Offenen Ganztagsgrundschulen und
- Ganztagsangeboten Sekundarstufe I

finden sich auf der Website der Stadt Bergisch Gladbach.

4.4.3 Sprache und Integrationskurse

4.4.3.1 Regelungen für Sprach- und Integrationskurse

Integrationskurs

Sich auf Deutsch verständigen zu können ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie für den Zugang zum Arbeitsmarkt. "Asylbewerber und andere Personengruppen mit jeweils guter Bleibeperspektive können gem. § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG im Rahmen verfügbarer Kursplätze zum Integrationskurs zugelassen werden.

Hiernach können

- Ausländer, die eine Aufenthaltsgestattung gem. § 55 Abs. 1 AsylG besitzen und bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist,
- Ausländer, die eine Duldung gem. § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG besitzen und
- Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen

einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs bei der Zentrale des BAMF stellen 183.

"Alle Zugewanderten, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten, können an einem Integrationskurs teilnehmen. Manche sind dazu auch verpflichtet. Es gibt auch eigene Integrationskurse für Frauen und Jugendliche. Für Analphabeten werden ebenfalls Integrationskurse angeboten."

http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html

Stand: Juli 2018

³² siehe: http://www.jobcenter-rhein-berg.de/bildung-und-teilhabe.aspx

³³ Quelle: BAMF

Stand: Juli 2018

Gemäß der, im Rahmen des neuen Integrationsgesetzes in Kraft getretenen, Regelung in § 44a Abs. 1 Satz Ziffer 4 AufenthG können Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 01.01.2017 AsylbewerberInnen mit guter Bleibeperspektive, InhaberInnen einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG sowie Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichten³⁴.

Das heißt, nach Abschluss des Asylverfahrens, wenn der Flüchtling anerkannt ist oder in besonderen Fällen der Duldung, besteht praktisch die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs.

Aktuell können auch AsylbewerberInnen aus den Ländern mit einer guten Bleibeperspektive (Stand 2017³⁵: Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia) eine Berechtigung für den Besuch eines Integrationskurses erhalten. In der Praxis gibt es allerdings oft die Hürde, dass dieses Prozedere recht lange dauert.

Die Integrationskurse werden als Vollzeit- und als Teilzeitkurse angeboten. Sie sind staatlich gefördert. Jeder Integrationskurs besteht aus zwei Teilen, einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs zur Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte Deutschlands.

Ausführliche Informationen zu Integrationskursen sind unter

http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html zu finden.

Kosten für den Integrationskurs

TeilnehmerInnen, die nicht verpflichtet sind, an einem Integrationskurs teilzunehmen, die aber eine Berechtigung zum Besuch eines Integrationskurses besitzen, zahlen 1,95 € pro Unterrichtsstunde. Die Kostenerstattung können sie beim <u>Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</u>, nach Abschluss des Asylverfahrens, gegen Vorlage eines aktuellen Nachweises beantragen³⁶.

Für Personen, die Leistungen nach SGB II beziehen und zur Teilnahme verpflichtet sind, übernimmt das BAMF die Kosten.

Die Integrationskurse werden als Vollzeit- und als Teilzeitkurse angeboten. Sie sind staatlich gefördert.

Neben den lokalen Angeboten wird auch im Internet eine Vielzahl von Sprachkursen angeboten.

Weitere Sprachförderung

Durch die neuen Angebote der Sprachförderung besteht nach Beendigung des Integrationskurses die Möglichkeit einer weiteren Sprachförderung bis hin zu C2 (das höchste sprachliche Niveau³⁷). Hierzu gibt es Angebote des BAMF³⁸. Auch in Bergisch Gladbach sind einige Träger für die Durchführung dieser Kurse zugelassen. Die Voraussetzung für die Teilnahme wird durch das Jobcenter (SGB II-KundInnen) oder durch die Agentur für Arbeit (AsylbewerberInnen) geprüft. Sind die Voraussetzungen erfüllt, erhalten die betreffenden KundInnen eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage beim jeweiligen, ausgewählten Träger.

Die Kosten für die zusätzliche Sprachförderung werden vom BAMF getragen.

35 siehe BAMF:

http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurse-asylbewerber-node.html

36 Quelle: BAMF

 $http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-009_merkblatt-zum-antrag-auf-zulassung.html?nn=1368308$

³⁷ siehe dazu: http://www.goethe.de/lrn/prj/pba/bes/deindex.htm

38 Siehe dazu: https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2016/20160509-nationale-sprachfoerderung-bmas.html

^{34 &}lt;a href="http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html">https://www.bamf.de/De/Willkommen/DeutschLernen/IntegrationskurseAsylbewerber/integrationskurseasylbewerber-node.html
https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kursteilnehmer/Merkblaetter/630-122 merkblatt-verpflichtung-Integrationskurse.html

4.4.3.2 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Sprache, Integrationskurse

Haben Flüchtlinge die Zulassung zum Integrationskurs erhalten, können sie in Bergisch Gladbach zwischen 5 anerkannten Integrationskursträgern wählen.

Darüber hinaus werden auch für AsylbewerberInnen - die (noch) keinen Zugang zu den Integrationskursen haben - Deutschkurse, meist sogar kostenfrei, angeboten. Solche Deutschkurse werden auch in Bergisch Gladbach angeboten. Flüchtlinge können frei zwischen den Angeboten wählen.

Das Angebot an Sprachkursen ist weit gefächert und zielt auf AnfängerInnen wie Fortgeschrittene und ebenso auf Jugendliche, Frauen oder Eltern mit Kinderbetreuung. Für Menschen, die lateinisch alphabetisiert werden müssen, gibt es ebenfalls Kurse.

Die aktuelle Deutschkursdatenbank kann über die Website des Rheinisch-Bergischen Kreises als *.pdf-Datei heruntergeladen werden. Dazu ist auf der Startseite https://www.rbk-direkt.de/, nach anklicken der Lupe, der Begriff "Deutschkursdatenbank" einzugeben.

4.5 Beschäftigung und Arbeit

4.5.1 Zugang zum Arbeitsmarkt

AusländerInnen aus einem Drittstaat (Staaten außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz) dürfen in Deutschland grundsätzlich nur dann arbeiten, wenn dies in der Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich vermerkt ist. Für EU-BürgerInnen und Staatsangehörige aus EWR-Staaten sowie der Schweiz gilt generell die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Ausführliche Informationen erhalten Flüchtlinge bei der zuständigen Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort³⁹.

Während der ersten 3 Monate herrscht für AsylbewerberInnen grundsätzlich ein generelles Arbeitsverbot. Ausgenommen davon ist die Verpflichtung zur Annahme von angebotenen Arbeitsgelegenheiten (siehe Kapitel 3.3.3.1, Sonstige Ansprüche nach AsylbLG).

Für den Zugang zum Arbeitsmarkt wird nach 3 Aufenthaltsstatus unterschieden⁴⁰:

- Aufenthaltsstatus 1: Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis,
- Aufenthaltsstatus 2: Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und
- Aufenthaltsstatus 3: Personen mit einer Duldung

Ein Praktikum ohne Bezahlung ist allerdings auch für Personen möglich, die noch keinen Aufenthaltsstatus haben. Ein Praktikum, von bis zu 12 Wochen, kann von der Agentur für Arbeit ohne Hinzuziehung des Ausländeramtes genehmigt werden. Für die Genehmigung eines 3-monatigen Praktikums ist das Ausländeramt zuständig.

Mit der "Vierte(n) Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung"⁴¹ ist der Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge erheblich erleichtert worden. Mit dieser Verordnung ist die Vorrangprüfung bei der Beschäftigung von AsylbewerberInnen und Geduldeten, wie in den meisten Arbeitsamtsbezirken Deutschlands so auch für den Bezirk Bergisch Gladbach, für die Dauer von drei Jahren ausgesetzt worden. Mit dieser Maßnahme wollen die Länder Flüchtlingen den Arbeitsmarktzugang erleichtern. Bisher durften Flüchtlinge nur dann eine Arbeitsstelle besetzen, wenn dafür keine Deutschen oder Europäer (EU) gefunden werden konnten.

Eine ausführliche Zusammenfassung der Möglichkeiten für den Zugang zum Arbeitsmarkt - und der Voraussetzungen dazu - finden sich im Papier "Integration Point"⁴² und der Zusammenstellung 'Erfordernis

- Quelle BAMF: http://www.bamf.de/DE/Willkommen/Aufenthalt/WichtigeInformationen/wichtigeinformationen-node.html Glossar: http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2=5831810&lv3=4527884 Aufenthaltsgesetz https://www.desetze-im-internet.de/aufenthalt/2004/index.html
 - $Aufenthaltsrecht\ und\ Duldung\ -\ Gestattung\ \underline{https://www.nuernberg.de/internet/einwohneramt/duldung\ aufenthaltsgestattung.html}$
- ⁴⁰ Ouelle BAMF; http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html
- ⁴¹ Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 - Vierte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung
- ⁴² Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und Jobcenter Rheinberg Integration Point, Eine Kooperation der Jobcenter und Bundesagentur für Arbeit Stand 2. Mai 2016

einer Arbeitserlaubnis beziehungsweise einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum¹⁴³. Das Jobcenter weist darauf hin, dass es zweckmäßig ist, wenn Arbeitssuchende den Vordruck Kurzlebenslauf (Fragebogen zur Kompetenzerhebung von geflüchteten Menschen⁴⁴) ausgefüllt mitbringen.

4.5.2 Zuständige Stelle in Bergisch Gladbach - Beschäftigung und Arbeit

In Bergisch Gladbach werden die Flüchtlinge im Integration Point, in Abhängigkeit von ihrem Aufenthaltsstatus, entweder vom Jobcenter oder der Arbeitsagentur, betreut. Die Zuständigkeiten, Öffnungszeiten usw. sind in Tabelle 8 aufgeführt.

4.6 Wohnung, Sachspenden und Transport

4.6.1 Wohnung

4.6.1.1 Anspruch auf Wohnraum

Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Wohnraum. Sie

- werden in einer Sammelunterkunft der Stadt Bergisch Gladbach untergebracht,
- erhalten eine Wohnung der Stadt,
- erhalten eine von der Stadt gemietete Wohnung oder
- können eine Wohnung mieten, zu der das Sozialamt oder das Jobcenter einen Mietzuschuss entsprechend den gelten Regelungen zahlt.

Derzeit gibt es eine sogenannte Residenzpflicht für drei Monate lediglich für (noch) nicht anerkannte AsylbewerberInnen und Geduldete.

Für alle anderen Flüchtlinge gibt es eine sogenannte Wohnsitzregelung⁴⁵. Im Aufenthaltsgesetz heißt es in § 12a: "Zur Förderung seiner nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland ist ein Ausländer, der als Asylberechtigter, Flüchtling im Sinne von § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes anerkannt worden ist oder dem nach § 22, § 23 oder § 25 Absatz 3 erstmalig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, verpflichtet, für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in dem Land seinen gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens oder im Rahmen seines Aufnahmeverfahrens zugewiesen worden ist"⁴⁶. Im Gesetz gibt es von dieser Regelung zahlreiche Ausnahmen, deren Anwendung im Einzelfall zu prüfen ist. Ein entsprechender Antrag kann im Einzelfall bei der Ausländerbehörde gestellt werden.

Stellen die SozialarbeiterInnen der Stadt den Bedarf an einer eigenen Wohnung fest, vergibt die Leistungsabteilung des Sozialamts – soweit verfügbar – eine Wohnung an die entsprechenden AsylbewerberInnen. AnsprechpartnerInnen beim Sozialamt und Öffnungszeiten dort siehe Tabelle 10 und Tabelle 7.

Sind die Flüchtlinge anerkannt und/oder werden Kunden des Jobcenters, werden sie, da die Wohnungen der Stadt für AsylbewerberInnen benötigt werden, in der Regel gebeten, sich auf dem Wohnungsmarkt eine eigene Wohnung zu suchen.

Kunden des Jobcenters erhalten einen Mietzuschuss, bekommen aber keine Wohnung gestellt. Eine neue Wohnung, egal ob erstmalig eine Wohnung angemietet werden oder ob ein Wohnungswechsel erfolgen soll, sollte nur in Abstimmung mit dem Jobcenter, das die Angemessenheit der Wohnung prüft, gemietet werden. Bei einer Anmietung ohne Zustimmung durch das Jobcenter drohen erhebliche Leistungseinschränkungen wie zum Beispiel die Ablehnung der Gewährung eines Darlehens für die Mietkaution, die Ablehnung von

- Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen
 Erfordernis einer Arbeitserlaubnis beziehungsweise einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für junge Flüchtlinge mit
 Duldung oder Aufenthaltsgestattung
- Stand: 2. Mai 2015

 Bundesagentur für Arbeit:

 $\underline{https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mdyx/\sim edisp/l6019022dstbai799795.pdf}$

- 45 https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/index.html
- 46 https:// https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg 2004/index.html

Erstausstattung mit Möbeln, und zukünftig nur die Berücksichtigung der angemessenen oder der bisherigen Miete.

Die Leitlinien zur Prüfung berücksichtigen Größe und Mietkosten (Bruttokaltmiete und Heizung) sowie die Anzahl der Personen, die die Wohnung mieten beziehungsweise dort einziehen wollen. Ein Merkblatt mit den aktuellen Eckwerten und weiteren wichtigen Hinweisen ist beim Jobcenter erhältlich oder kann über den Link www.jobcenter-rhein-berg.de/merkblatt-kdu-sgbii-21-12-2017.pdf aus dem Internet heruntergeladen werden. Künftige VermieterInnen erhalten zu den die Wohnung betreffenden Kriterien einen Fragebogen (Mietangebot), den sie ausfüllen müssen. An Hand der Angaben prüft das Jobcenter die Angemessenheit der Wohnung.

Zusammengefasst ist bei der Anmietung einer Wohnung folgendes zu beachten:

• Grundsätzliches Vorgehen bei der Anmietung einer Wohnung:

Personen, die SGBII-Leistungen vom Jobcenter beziehen und eine Wohnung anmieten möchten, benötigen hierzu die Zustimmung des Jobcenters. Ohne diese Zustimmung ist die Kostenübernahme nicht gesichert! Das Verfahren läuft so ab, dass man sich von dem/der potenziellen VermieterIn ein Mietangebot ausfüllen lässt. Dabei sollte man sich unbedingt an den Werten für angemessene Unterkunfts- und Heizkosten orientieren, da andernfalls eine Zustimmung vom Jobcenter nicht erteilt wird. Ein Formblatt für das Mietangebot ist beim Jobcenter erhältlich und kann über den link

http://www.jobcenter-rhein-berg.de/Suche.aspx?searchvalue=Mietangebot

aus dem Internet heruntergeladen werden.

Eine Anmietung ohne Zustimmung des Jobcenters kann für die MieterInnen mehrere Konsequenzen nach sich ziehen.

So werden zum Beispiel grundsätzlich nur die "angemessenen" Kosten bei der Leistungsgewährung berücksichtigt. Dies bezieht sich auch auf zukünftig anfallende Nebenkosten-Nachforderungen. Ferner kommt in diesen Fällen eine Finanzierung der Kaution als Darlehen durch das Jobcenter nicht in Betracht. Ebenso fraglich ist die Gewährung von Beihilfen für Renovierung und/oder Erstausstattung (!) der Wohnung mit Möbeln und Hausrat. Im Merkblatt "Hinweise zur Neuanmietung von Wohnraum" sind die jeweiligen Höchstwerte der angemessenen Kosten ausgewiesen. Das Merkblatt ist beim Jobcenter erhältlich und kann ebenfalls über den link

<u>http://www.jobcenter-rhein-berg.de/Suche.aspx?searchvalue=Mietangebot</u> aus dem Internet heruntergeladen werden.

2. Zu beachten sind Regelungen:

- a. In den angemessenen Unterkunftskosten müssen die sogenannten kalten Betriebskosten (also alles außer den Heizkosten) bereits enthalten sein
- b. Das Jobcenter fordert einen Anteil von mindestens 30 % der Grundmiete als kalte Betriebskosten, da man bei Unterschreitung dieses Wertes vermutet, dass es zu größeren Nachzahlungen im Rahmen der Jahresabrechnungen kommt. Sofern aus der letzten Jahresabrechnung der Wohnung erkennbar ist, dass für die konkrete Wohnung ein geringerer Betriebskosten-Anteil bisher ausreichend war, kann diese Jahresabrechnung vorgelegt werden. Sofern diese Werte auf die neuen MieterInnen übertragbar sind (insbesondere aufgrund der Personenzahl), kann von der 30%-Regel abgewichen werden.
- 3. Sofern die Zustimmung durch das Jobcenter erteilt wird, erhält der/die MieterIn eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem/der VermieterIn. Erst hiermit kann dann der Mietvertrag abgeschlossen werden. Der Mietvertrag ist anschließend dem Jobcenter vorzulegen.
- 4. Falls Kaution zu zahlen ist, kann diese vom Jobcenter auf Antrag (!) als zinsloses Darlehen gewährt werden, welches in monatlichen Raten (in der Regel 10 % der für jedes erwachsene Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zustehenden Regelleistung) zurückzuzahlen ist. Der Antrag ist vor Unterzeichnung des Mietvertrages zu stellen, da andernfalls der Bedarf als gedeckt angesehen wird!
- 5. Sofern bisher keine eigenen Möbel und kein eigener Hausrat zur Verfügung standen, kann eine Beihilfe zur Erstausstattung der Wohnung beantragt werden. Der Umfang der Beihilfe richtet sich dabei nach der Personenzahl und den tatsächlich benötigten Einrichtungsgegenständen. Die Beihilfe ist antragsgebunden. Der Antrag sollte eine möglichst genaue Auflistung der benötigten Einrichtungs- und Hausrat-Artikel enthalten.

Bei einer Bewilligung werden grundsätzlich Preise des Gebrauchtmöbel-Marktes zugrunde gelegt.

- 6. Soweit bei einem Umzug der Transport bereits vorhandener Einrichtungsgegenstände notwendig ist, können in der Regel Kosten für einen Leihwagen übernommen werden, wenn dies vor der Anmietung des Wagens beantragt wird und mit dem Antrag mindestens drei Kostenvoranschläge eingereicht werden.
- 7. Nach erfolgtem Umzug ist die Ummeldung beim Bürgerbüro vorzunehmen. Dort muss eine Wohnungsgeber-Bestätigung vorgelegt werden. Die Ummelde-Bestätigung ist zudem beim Jobcenter und auch beim Ausländeramt vorzulegen.
- 8. Wichtig ist auch die Anmeldung bei einem Stromversorger (sofern die Stromkosten nicht in der Miete enthalten sind) und bei der GEZ (Bezieher von SGBII-Leistungen sind von der Gebührenpflicht befreit. Zum Nachweis stellt das Jobcenter mit jedem Bewilligungsbescheid eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ aus).

Ist beabsichtigt, eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung (Sozialwohnung) zu mieten, muss beim Amt für Wohnungswesen der Stadt Bergisch Gladbach

Stadthaus Konrad-Adenauer-Platz Konrad-Adenauer-Platz 9 51465 Bergisch Gladbach 1. Etage

ein Wohnberechtigungsschein beantragt werden.

Beim Amt für Wohnungswesen kann man sich in eine Warteliste als BewerberIn für eine Sozialwohnung eintragen lassen.

4.6.1.2 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Wohnraum

Zuständig für die Einweisung von AsylbewerberInnen in städtische Unterkünfte ist die Abteilung Asylwesen im Sozialamt der Stadt Bergisch Gladbach.

AnsprechpartnerInnen beim Sozialamt und Öffnungszeiten dort siehe Tabelle 10.

In Bergisch Gladbach werden zum Beispiel von den in Tabelle 12 aufgeführten Unternehmen geförderte Wohnungen angeboten.

4.6.1.3 Sonstiger Bedarf

Nach AsylbLG erhalten AsylbewerberInnen und sonstige Flüchtlinge das, was sie für das tägliche Leben benötigen. Über die monatlich gezahlten Leistungen gibt es einen Anspruch auf Sachleistungen. Diese können, unter anderen, Grundleistungen für Kleidung sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter im Haushalt sein. Für über die Grundleistungen hinausgehende Ansprüche müssen Flüchtlinge das Geld, das sie von den Kommunen oder vom Jobcenter erhalten, verwenden.

4.6.1.4 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Sonstiger Bedarf

In Bergisch Gladbach gibt es verschiedene Kleider- und Möbelkammern, die in Tabelle 13 und Tabelle 14 zusammengestellt sind. Hier können Kleidung und Möbel günstig erworben werden. Die Bedingungen für den Einkauf sind bei den Einrichtungen zu erfragen.

Facebook-Gruppen verschiedener Flüchtlingsinitiativen in Bergisch Gladbach vermitteln Möbel- und Sachspenden.

Aus der Aktion "Schuhe für Bulgarien" gibt es auch Spenden, die bei der GL Service gGmbH eingelagert sind und verteilt werden⁴⁷.

Auf der Website "Flüchtlingslage in Bergisch Gladbach" finden sich auch aktuelle Hinweise auf Angebote für Flüchtlinge.

47 Quelle:

Bürgerportal Bergisch Gladbach

http://in-gl.de/2014/10/27/so-koennen-sie-fluechtlingen-in-bergisch-gladbach-helfen/

48 Stadt Bergisch Gladbach

http://www.bergischgladbach.de/fluechtlingshilfe.aspx

Sachspenden für die Wohnungseinrichtung (Möbel, Elektrogeräte (Spülmaschine, Waschmaschine) bitte unbedingt – wenn die Familie in einer von der Stadt vermittelten Wohnung lebt - mit den SozailarbeiterInnen der Stadt abstimmen.

Tabelle 12: Gesellschaften (Beispiele), die in Bergisch Gladbach geförderten Wohnraum anbieten -Teile 1

Name	Adresse	Telefon / E-Mail	Sprechzeiten für Mietinteressenten	AnsprechpartnerInnen
RBS Rheinisch- Bergische Siedlungs- Gesellschaft mbH	An der Gohrsmühle 25	02202 95220 info@rbs-wohnen.de	Dienstag 09.00 - 12:00 Uhr Telefonisch Montag bis Freitag 09:00 - 12:00 Uhr Montag, Mittwoch Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr	
Odin Immobilien	De-Gasperi Straße 3	02202 9890400 info@odin- immobilien.de	Montag bis Donnerstag 08:00 - 12:30 Uhr + 13:30 - 16:00 Uhr Freitag 08:00 - 14:00 Uhr	
Sahle Wohnen	Kopenhagener Straße 1 50765 Köln	0221 7087222 koeln@sahle.de		
Vonovia	Steinmetzstraße 13 51103 Köln-Kalk	0234 414700000	Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr	Ulrich Wiesner und Marco Lasczok
Hausverwaltung van Elst	Zum Scheider Feld 45 51467 Bergisch Gladbach (Schildgen)	02202 9899665		Ulrich Wiesner und Marco Lasczok

Tabelle 13: Kleiderkammern in Bergisch Gladbach

Name Einrichtung	Adresse Straße	Ortsteil	Öffnungszeit Stand Mai 2018	Telefon	E-Mail
Deutscher Kinderschutzbund	Bensberger Straße 133	Bergisch Gladbach	Montag bis Donnerstag 09 bis 11 Uhr, 15 bis 17 Uhr Freitag 09 bis 12 Uhr	02202 39924	info@kinderschutzbund- rheinberg.de
Deutsches Rotes Kreuz Vielfalt I	Hauptstraße 261	Bergisch Gladbach	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 10 – 17:00 Uhr Mittwoch 09 – 13:00 Uhr	02202 936410	
Deutsches Rotes Kreuz Vielfalt II	Buchholzstr. 1	Bergisch Gladbach	Montag bis Freitag 11 – 16 Uhr	02202 936410	
Deutsches Rotes Kreuz Vielfalt III	Nußbaumer Str. 12	Bergisch Gladbach	Montag bis Freitag 09 – 13 Uhr	02202 936410	
Gronauer Fenster	Mülheimer Straße 12	Bergisch Gladbach	Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 09 bis 12 Uhr und 15 bis 18 Uhr Mittwoch 09 bis 12 Uhr	02202 44512	
ADRAshop	Hauptstr. 362 - 364	Bergisch Gladbach	Montag bis Mittwoch: 09:00 - 12:30 Uhr, 15:00 - 18:30 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:30 Uhr und 15:00 - 20:00 Uhr Freitag: 09:00 - 15:00 Uhr	02202 2932777	info@adrashop.de
Kleiderstube evangelische Kirchengemeinde Bensberg	Gemeindebüro (gegenüber der Post) Im Bungert 3	Bensberg	Dienstag 15:30 – 17:30 Uhr	02204 58770	

Tabelle 14: Möbellager in Bergisch Gladbach

Name Einrichtung	Adresse		Öffnungszeit	Telefon	E-Mail
	Straße	Ortsteil			
Skarabäus Novo e.V.	Am Kuhler Busch 16	Bergisch Gladbach	Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag: 09:00 - 17:00 Uhr Donnerstag: 10:00 - 18:30 Uhr Samstag: 10:00 bis 16:00 Uhr	02202 708608 0176 76785006	Projekt2010gl@yahoo.de
Sozialkaufhaus Emmaus führt auch andere gebrauchte Sachen	Schloddericher Weg 48	Bergisch Gladbach	Montag bis Freitag 10 – 19 Uhr Samstag 10 - 16 Uhr	0152 28540306 0172 2465918	Mo+Di+Mi+Fr 09:00 - 17:00 Uhr Do 09:00 - 18.30 Uhr Sa 10:00 - 16:00 Uhr

4.6.2 Transport

4.6.2.1 Transportarten und Zugang dazu

Bus und Bahn

Flüchtlinge müssen, wie jeder Fahrgast im öffentlichen Verkehr, bei Benutzung von Bus und Bahn einen gültigen Fahrausweis besitzen. Aber - wie funktioniert das Bus- und Bahnfahren? Für deutsche MitbürgerInnen ist das schon eine schwierige Aufgabe, die für Flüchtlinge kaum zu lösen ist. Bei "Fluchtpunkt - Kürten"

http://www.fluchtpunkt-kuerten.de/

findet sich unter dem Stichwort "Wissensdatenbank"49 dazu eine Broschüre in

- Deutsch,
- Arabisch,
- Englisch,
- Französisch,
- Russisch,
- Serbokroatisch lateinische Schrift und
- Serbokroatisch kyrillische Schrift.

MobilPass

AsylbewerberInnen sowie LeistungsempfängerInnen nach SGB II und SGB XII erhalten auf Antrag beim Sozialamt (AnsprechpartnerInnen und Öffnungszeiten siehe Tabelle 7) beziehungsweise beim Jobcenter (AnsprechpartnerInnen und Öffnungszeiten siehe Tabelle 8) einen MobilPass, mit dem am Bahnhof Bergisch Gladbach im Preis reduzierte Fahrscheine erworben werden können. Der Mobilpass ist maximal 6 Monate gültig; er kann nach Ablauf aber verlängert werden.

⁴⁹ http://www.fluchtpunkt-kuerten.de/index.php/wissensdatenbank/101-2015-11-10-nutzung-von-bus-bahn

Stand: Juli 2018

Es gibt die beiden Mobilpass-Tickets

- Monats-Ticket MobilPass und
- 4erTicket MobilPass

Unter dem link

https://www.vrsinfo.de/tickets/mobilpass-tickets.html

kann man die mehrsprachige Infobroschüre "Mobilpass-Tickets für Flüchtlinge" abrufen.

Hinweis: Die Mentees sollten darauf hingewiesen werden, dass der ÖPNV nur mit gültigem Fahrschein benutzt werden darf.

Führerschein

Ein ausländischer Führerschein gilt in Deutschland 6 Monate lang und muss dann auf einen deutschen umgeschrieben werden. Führerscheine aus den EU-Ländern und den USA werden im Allgemeinen anerkannt. Erforderlichenfalls und für alle anderen sollte die Rechtslage bei der Führerscheinstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises abgefragt werden.

Fahrrad

Die Initiative Mobile Nachbarn in Schildgen bietet Fahrräder als Dauerleihgabe an.

Umzugshilfe

Bei Umzügen, zum Beispiel von einer städtischen Einrichtung in eine eigene Wohnung oder von einer städtischen Wohnung (für AsylbewerberInnen) in eine andere Wohnung zahlt das Jobcenter Zuschüsse (Kontakt siehe Tabelle 8).

4.6.2.2 Zuständige Stellen in Bergisch Gladbach - Transport

Bus und Bahn

Tickets sind erhältlich bei

- Verkaufsstelle am S-Bahnhof Bergisch Gladbach,
- (vielen) BusfahrerInnen und
- den meisten Fahrscheinautomaten.

Führerschein

Fahrerlaubnisbehörde Bergisch Gladbach Führerscheinstelle Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach

Kontaktdaten:

Telefonnummer: 02202 / 132-275 Faxnummer: 02202 / 1310-2596 E-Mail-Adresse: info@rbk-online.de

Fahrrad

Mobile Nachbarn in Schildgen

Fahrradausgabe und Reparaturen: Samstag 10:00 bis 12:00 Uhr

Garage am Pfarrhaus Herz Jesu Kirche

Altenberger-Dom-Straße 140

Kontakt:

Michael Funcke (<u>kontakt@mobile-nachbarn-schildgen.de</u>) oder Pfarrbüro Herz Jesu Schildgen Telefon: 02202 81230,

E-Mail: <u>pfarramt@herz-jesu-schildgen.de</u>; Website: <u>http://www.mobile-nachbarn-schildgen.de/</u>

Umzugshilfe

Hilfe bei Umzügen wird zum Beispiel angeboten von der

GL Service gGmbH

Tannenbergstraße 53 – 55 51465 Bergisch Gladbach

E - Mail: info@gl-service-ggmbh.de

Telefon: 02202 28599 – 3 Fax: 02202 28599 – 6

Voraussetzung für das Tätigwerden der Gl Service gGmbH ist allerdings ein Schreiben des Sozialamts der Stadt Bergisch Gladbach beziehungsweise des Jobcenters, dass die Kosten für den Transport (Umzug) übernommen werden.

4.7 Freizeit, Kultur und Sport

Zur Freizeitbetreuung gibt es in Bergisch Gladbach ein vielfältiges Angebot. Zum Beispiel bieten Sportvereine, Kirchengemeinden, Kreativschulen, Musikschulen, Kinderschutzbund usw. für interessierte Personen ein breites Spektrum an Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die Kosten für solche Aktivitäten können für Kinder und Jugendliche - bis zum Alter von 18 Jahren - über das Programm ,Bildung und Teilhabe¹⁵⁰ (BUT) gefördert werden. Mit dem Antragsformular (siehe Abbildung 9) können themengebundene Zuschüsse beim Sozialamt der Stadt Bergisch Gladbach beziehungsweise dem Jobcenter beantragt werden.

Das Antragsformular kann von der Seite

https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=3707

heruntergeladen werden.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst⁵¹:

- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
- Erforderliche Fahrtkosten der SchülerInnenbeförderung,
- Angemessene Lernförderung zur Erreichung der Lernziele / Verbesserung des Lernniveaus,
- Lerntherapie bei LRS-Schwäche oder Dyskalkulie,
- Mittagsverpflegung in Schule oder Kita,
- Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten in Schule oder Kita und
- Mitmachen bei Musik, Kultur, Sport oder Freizeit.

Das Jobcenter weist unter

http://www.jobcenter-rhein-berg.de/bildung-und-teilhabe.aspx auf aktuelle Projekte hin.

Stand: Juli 2018

⁵⁰ siehe: http://www.rbk-direkt.de/Dienstleistungdetail.aspx?dlid=3564

⁵¹ Quelle: http://www.jobcenter-rhein-berg.de/bildung-und-teilhabe.aspx

	Rhein	isch-Bergischer Ereis	De	rzeit werden folgende Leistungen bezogen	:
				Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz	Bitte aktuellen Bescheid in Kopie beifügen
				Kinderzuschlag nach dem (Bundeskindergeldgesetz)	Bitte aktuellen Bescheid in Kopie beifügen
Rheinisch Bergischer Kreis Der Landrat				Sozialhilfe (SGB XII)	Bitte aktuellen Bescheid in Kopie beifügen
Amt für Familie und Jugend Postfach 20 40 50				Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB I	Antrag ist beim Jobcenter Rhein-Berg einzureic
51434 Bergisch Gladbach				Leistungen nach dem AsylbLG	Antrag ist bei Ihrer Stadt/ Gemeinde einzureiche
Antrag auf Leistungen für Bi	dung und Teill	nabe		es werden derzeit keine der genannten Leistungen bei	
		tellers (in der Regel die Eltern bzw.	Es	werden folgende Leistungen für Bildung u	nd Teilhabe beantragt
gesetzliche/r Vertreter/in des Kind Name:	les/Jugendlichen Vorname(n):)		eintägiger Ausflug der Schule oder Kindertageseinrichtung	Bitte Anlage 1 beifügen
Straße / Haus-Nr:	PLZ / Ort:			mehrtägiger Ausflug der Schule oder Kindertageseinrichtung	Bitte Anlage 2 beifügen
				Ergänzende, angemessene Lernförderung	Bitte Anlage 3 beifügen
Geschlecht: weiblich männlich Für Rückfragen Telefon:	Geburtsdatu E-Mail:	n:		gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung	Bitte Anlage 4 beifügen
Für wen werden Leistungen bean				Zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.)	Bitte Anlage 5 beifügen
Wichtig: Bitte verwenden Sie für jedes Kind Name:	/Jugendlichen ein ein:	velnes Antragsformular Vorname(n):		Erforderliche Aufwendungen für die Schülerbeförderung	Bitte Anlage 6 beifügen
Geschlecht: weiblich männlich Geburtsdatum:		Geburtsdatum:		Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (30 € am 01.02. und 70 € am 01.08.)	Bei Kindem unter 6 bzw. ab 15 Jahren bitte eine
Angaben zur Schule/Kindertagese	inrichtung:			(Antragstellung nur für Bezieher von Wohngeld und Kinderzuschlag erforderlich)	Schulbescheinigung beifügen
Name der Einrichtung					
Klasse/ Gruppe				<u>lichtige Hinweise zum Datenschutz:</u> ie Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaber	werden aufgrund der \$\$ 60 und 65 Erstes Buch
Handelt es sich um eine berufsbildende Sch			Sc Zv er	ozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Bu wölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngel rhoben. Mir ist bekannt, dass diese Daten elektronisch er	ch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach d dgesetz (WoGG) bzw. Bundeskindergeldgesetz (BKGC fasst und unter Berücksichtigung der
Falls ja, wird Ausbildungsförderung (BAföG)	•			atenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden lit der Verarbeitung einschließlich Übermittlung sowie Nu	
Jugendliche oder Hilfe für junge Voll Wurden zu einem früheren Zeitpunkt Leistr	jährige nach §§ 27 – 4	gshilfe für seelisch behinderte Kinder und 11 SGB VIII oder kann diese beanspruchen.	Te ex Di	eilhabeleistungen erforderlichen Daten durch die in den o derne Anbieter (z. B. Vereine) bin ich einverstanden. Id aten in Form eines Datenabgleichs austauschen dürf	og. Gesetzen näher bestimmten Sozialleistungsträger u ch willige ferner darin ein, dass die vorgenannten Stel en. Ich wurde darüber belehrt, dass diese Einwilliou
Behörde beantragt?		☐ ja ☐ nein		eiwillig erfolgt und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft w nderungen der Anspruchsvoraussetzungen, zum Beispi	
Falls ja, bei welcher Behörde?			sp	pruchs auf Leistungen nach dem SGB XII, dem Wohnge (inderzuschlag), werde ich unverzüglich mitteilen.	
Kontendaten/ Bankverbindung Kontoinhaber/Kontoinhaberin			ld Hi	h bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angabe inweise zum Datenschutz.	n sowie die Kenntnisnahme der oben aufgeführten
IBAN			-		
BIC	Kreditinstitut		_	Od Datum	United shalfs Windows Identify
			1	Ort, Datum	Unterschrift Kindergeldempfänger

Abbildung 9: Antragsformular Bildung und Teilhabe⁵²

Die SozialarbeiterInnen der Caritas RheinBerg Fachbereich Schule, Beruf und Arbeit, Bereich BUT Cederwaldstraße 22 51465 Bergisch Gladbach

beraten und unterstützen beim Ausfüllen der Formulare, sie mahnen falls erforderlich und kennen "Extratöpfe", zum Beispiel für Sportkleidung.

Tabelle 15: Kontaktdaten SozialarbeiterInnen BUT der Caritas RheinBerg

Name	E-Mail	Telefon
Frau S. Gaboleiro-Erbe	s.gaboleiro@caritas-rheinberg.de	0157 88446423
Frau N. Bech	n.bech@caritas-rheinberg.de	0157 428880

⁵² https://www.rbk-direkt.de/module/Behoerdenlotse/Formularhandler.aspx?id=3707

4.8 DolmetscherInnenpool

Bei DolmetscherInnen ist zwischen amtlichen und sonstigen DolmetscherInnen zu unterscheiden.

Amtliche DolmetscherInnen, die in der Regel von den Flüchtlingen bezahlt werden müssen, sind bei bestimmten Terminen, zum Beispiel bei der Ausländerbehörde, erforderlich.

Sonstige DolmetscherInnen, die meistens ehrenamtlich tätig sind, unterstützen zum Beispiel die MentorInnen in der Kommunikation mit den Mentees beziehungsweise bei Terminen bei Behörden usw., bei denen amtliche DolmetscherInnen nicht gefordert sind. Das

Kommunale Integrationszentrum Rheinisch-Bergischer Kreis

An der Gohrsmühle 25 51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 132175 Telefax: 02202 139110

vermittelt ehrenamtliche DolmetscherInnen. Ansprechpartnerin dort ist

Frau Annika Giesen Öffentlichkeitsarbeit, Dolmetschpool 02202 132172 Annika.Giesen@rbk-online.de

4.9 Begegnungsorte

4.9.1 Ständige Einrichtungen

Für die Begegnung mit den zu begleitenden Flüchtlingen gibt es in Bergisch Gladbach ständige Einrichtungen, in denen sich Flüchtlinge, die MentorInnen und jedefrau sowie jedermann treffen können.

Für Gespräche zwischen MentorInnen und Mentees steht seitens des Mentorenprojekts das

Café Samari im Q1 Jugend-Kulturzentrum

Quirlsberg 1, 51465 Bergisch Gladbach

Montags bis freitags von 15:00 bis 20:00 Uhr

zur Verfügung:

Ergänzend dazu gibt es in der Stadt Bergisch Gladbach verschiedene Einrichtungen, zum Beispiel sogenannte Begegnungscafés, in denen sich MentorInnen und Mentees treffen können oder die Flüchtlinge auch allein aufsuchen können. Dazu zählen zum Beispiel:

- Spielnachmittag des Mentorenprojekts (Termine siehe: www.mentorenprojekt-gl.de)
- Interkultureller Jugendtreff Grow together (Termine siehe: www.mentorenprojekt-gl.de)
- **Cafeteria Welcome** der Initiative Willkommen in Schildgen (http://www.willkommen-in-schildgen.de/2017/03/02/offener-treff-fuer-fluechtlinge/
- **Begegnungscafé** (-tee) in der Flüchtlingsunterkunft Lückerath / Bergisch Gladbach jeden Donnerstag von 17.00 bis 19.00 Uhr, Kontakt Georg Müller-Frank 015154669629
- **Internationales Begegnungscafé** der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius im Café Leichtsinn, Dr.-Robert-Koch-Straße 8, 51465 Bergisch Gladbach Montag, 13:30 bis 16:00 (nicht in den Schulferien und an Feiertagen)

4.9.2 Individuelle Plätze

Für das erste Treffen mit den Mentees sollte eine neutrale Umgebung gewählt werden.

Cafés und öffentliche Plätze sind für individuelle Verabredungen gut geeignet.

Die Wohnung der Flüchtlinge sollte nur dann gewählt werden, wenn man von den Mentees dorthin explizit eingeladen wird.

Ob die eigene Wohnung der MentorInnen als Begegnungsplatz genutzt wird, muss jede(r) MentorIn für sich entscheiden. Von manchen Seiten wird davon abgeraten.

4.10 Materialien zur Unterstützung der Tätigkeit der MentorInnen

4.10.1 Auszüge Stadtplan Bergisch Gladbach

Das Mentorenprojekt hat in Kooperation mit der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach, speziell zur besseren Orientierung von Flüchtlingen, Auszüge aus dem Stadtplan Bergisch Gladbach für die Bereiche

- Bergisch Gladbach Mitte,
- Bensberg,
- Paffrath und
- Refrath

entwickelt.

In den Karten sind

- Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs,
- Soziale Einrichtungen,
- Verwaltungen,
- Grundschulen,
- Weiterführende und sonstige Schulen sowie
- Krankenhäuser und Spielplätze

ausgewiesen. Die Karten sind im Büro des Mentorenprojekts erhältlich.

4.10.2 Anwendungen für Smartphones

Soweit die zu betreuenden Mentees über ein Smartphone verfügen, gibt es verschiedene "Apps", die die Tätigkeit von MentorInnen erleichtern können. Im Folgenden sind drei Angebot beispielhaft aufgeführt:

Beispiel 1:



Unter http://ankommenapp.de/APP/DE/Startseite/startseite-node.html ist die 'App'

Ankommen, Ein Wegbegleiter für Ihre ersten Wochen in Deutschland erhältlich. Diese App wird vom Goetheinstitut, dem BAMF, der Bundesagentur für Arbeit und Alpha (Bildungskanal der ARD) bereitgestellt und kann für Flüchtlinge eine Hilfe sein.

Beispiel 2:

Eine weitere App "Welcome to NRW" wird vom Land Nordrhein-Westfalen angeboten.



- Nordrhein-Westfalen bietet als erstes Bundesland eine mehrsprachige App mit Informationen speziell für Flüchtlinge an.
- Das Online-Angebot des Landes Nordrhein-Westfalen für Flüchtlinge besteht aus der Android-App "Welcome to NRW" und der dazugehörigen Website/Web-App <u>www.welcome-to.nrw</u>. Die Android-App ist im <u>Google Play</u> Store erhältlich.
- Die Inhalte werden zunächst in den vier Sprachen Arabisch, Englisch, Französisch und Deutsch angeboten und sind untergliedert in die drei Phasen "Ankommen", "Im Asylverfahren" und "Leben in Deutschland". Die Erweiterung der App um weitere Sprachen ist vorgesehen.
- Die App umfasst 18 verschiedene FAQ-Kataloge mit 260 Frage- und Antwort-Paaren, die grundlegende Informationen vermitteln.

FAQ-Kategorien:

Arbeit und Ausbildung, Asylantrag und Asylverfahren, Essen und Trinken, Familie , Frauen, Gesundheit, Gewalt gegen Frauen, Gleichberechtigung, Kinder und Jugendliche, Politische und Rechtliche Ordnung, Schule, Sicherheit, Soziales, Sport, Studium, Unbegleitete Kinder und Jugendliche, Verkehr, Wohnen.

• Darüber hinaus liefert die App 11 verschiedene Karteninformationen in Form von Geo-Daten.

• Karteninformationen:

Kindertagesstätten, Beratungsstellen für Zwangsprostituierte, Deutschkurse, Erstaufnahmeeinrichtungen, Flüchtlingsinitiativen an Hochschulen, Frauenberatungsstellen, Hochschulangebote für Flüchtlinge, Hochschulansprechpartner für Flüchtlinge, Agenturen für Arbeit und Integration Points, Politische Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen.

• In Notsituationen bietet die App schnelle und unkomplizierte Hilfe.

• Notrufnummern:

Polizei (110), Feuerwehr (112), Rettungsdienst (112), Apothekennotruf (0800 00 22833), Ärztlicher Bereitschaftsdienst (116117), Telefonseelsorge (0800 1110111), Kinder- und Jugendtelefon (0800 1110333), Bundespolizei (0800 6 888000), Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen" (08000 116016).

- Zur besseren und einfacheren Verständigung im Alltag hilft ein sogenanntes "Phrasebook" mit Übersetzungen von einzelnen Worten oder auch ganzen Redewendungen ins Arabische, Englische und Französische.
- Die Informationen der App sind offline erreichbar, auch ohne eine Internetverbindung.
- Fragen für die FAQ-Kategorien können unter <u>info@welcome-to.nrw</u> eingereicht werden⁵³.

Beispiel 3:

,Stadtgrenzenlos - das Integrationsportal für junge Flüchtlinge und andere Akteure` wird von der Evangelische(n) Axenfeld Gesellschaft gGmbH in Kooperation mit mehreren Partnern angeboten.



Zahlreiche Erklär-Videos, Antworten auf häufig gestellte Fragen, *.pdf-Dokumente bieten Flüchtlingen Unterstützung bei der Ankunft und Orientierung im fremden Land. Neben der Ausgabe in Deutsch gibt es das Angebot in sieben weiteren Sprachen.

Siehe https://stadtgrenzenlos.de/

5. Das Mentorenprojekt auf "Facebook"

Das Mentorenprojekt ist auch auf Facebook vertreten. Unter "Mentorenprojekt Bergisch Gladbach" werden regelmäßig kurze Aufrufe zu neuen Mentorenschaften, aktuelle Veranstaltungshinweise sowie Nachrichten des Jugendtreffs und weiterer Unterprojekte geteilt. Außerdem wird auf interessante Veranstaltungen im Bereich Flüchtlingsintegration der KooperationspartnerInnen hingewiesen. Es lohnt sich, der Seite zu folgen um stets auf dem aktuellen Stand zu sein.

6. Website des Mentorenprojekts

http://mentorenprojekt-gl.de/

Auf der Website wird das Mentorenprojekt vorgestellt, es wird zum Mitmachen eingeladen und insbesondere finden sich dort aktuelle Informationen für Flüchtlinge und MentorInnen. Die Website gliedert sich im Hauptmenü in die Bereiche

- Aktuelles
- Über uns
- Flüchtlinge in Bergisch Gladbach
- Mitmachen
- Infos für MentorInnen
- Veranstaltungen
- Kontakt
- Impressum

Stand: Juli 2018

Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen



Der Leitfaden ist mit freundlicher Unterstützung des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen gedruckt worden.